

AG_STRAFGERICHT SST.2017.50 vom 6. Juni 2018

Ag Strafgericht, 2018-06-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_strafgericht_SST.2017.50

FR: AG_STRAFGERICHT SST.2017.50 du 6 juin 2018

IT: AG_STRAFGERICHT SST.2017.50 del 6 giugno 2018

Erwägungen

E. 5

Sexuelle Nötigungen z.N. von E.

E. 5.1

Anklage / vorinstanzliche Beurteilung Die Staatsanwaltschaft wirft dem Beschuldigten in Ziffer 4.1 der Zusatzan- klage vor, zu E. gezielt ein Abhängigkeitsverhältnis aufgebaut zu haben und das ihm hörige Opfer zwischen Februar 2011 und Oktober 2012 in Q. mehrfach dazu gebracht zu haben, ihn oral zu befriedigen. Die Vorinstanz hat den Beschuldigten im Sinne der Anklage der mehrfachen sexuellen Nö- tigung zum Nachteil von E. schuldig gesprochen.

E. 5.2

Berufungsbegründung Der Beschuldigte richtet sich in seiner Berufung gegen diesen Schuld- spruch. Er macht geltend, es habe bei E. keine Zwangssituation bestanden. Ein massgeblicher Kontroll- und Autonomieverlust könne bei der Würdi- gung der gesamten Situation in der Meditationsschule nicht begründet wer- den (Berufungsbegründung Rz. 18 ff.). Sie habe im Untersuchungsverfah- ren ausgesagt, sie sei verliebt gewesen, und Verliebtsein erfülle den Tatbe- stand nicht (Berufungsbegründung Rz. 22).

E. 5.3

Aussagen E. Die Anklage stützt sich im Wesentlichen auf die Aussagen von E.. Diese war ebenfalls Schülerin in der G. des Beschuldigten, wobei sie im Februar 2011 zu ihm nach Q. gezogen sei, als C. und AC. weggezogen seien. E. war nach eigenen Angaben verliebt in den Beschuldigten und zog deshalb zu ihm nach Q.. Dazu sei es gekommen, weil der Beschuldigte sie gewollt habe. Sie habe ihn erst nicht gewollt, aber sie habe sich geschmeichelt gefühlt und ihn dann ebenfalls gewollt (UA Ordner 3 act. 109). Sie habe dort in der Folge den Haushalt gemacht und gekocht (UA Ordner 3 act. 106). Sie berichtet von einem rauen Umgangston des Beschuldigten. Er habe sie immer als böse, als bösen Geist bezeichnet. Daher habe sie auch nie mitdürfen auf Besuche. Der Beschuldigte habe ihr stets vorgehal- ten, dass sie böse sei und dass auch C. und AC. über sie schimpfen würden

- 46 - (UA Ordner 3 act. 106 f.). Sie habe gedacht, sie hätte eine Beziehung mit dem Beschuldigten, aber eigentlich sei es nur um Oralverkehr gegangen. Sie habe jeweils seinen Penis die ganze Nacht über im Mund behalten müssen, weil sie so schlimm gewesen sei. Sie habe das dann gemacht, mit dem Gedanken, dass sie dann weniger schlimm wäre und dass es den Leuten um sie herum besser gehen würde (UA Ordner 3 act. 107). E. be- richtet, dass sie keine Freunde mehr gehabt habe, dass sie dafür auch kei- ne Zeit gehabt habe. Sie habe sich total abgeschottet. Zwar habe der Be- schuldigte ihr den Kontakt zu Freunden oder Familie nie verboten, aber sie habe Angst gehabt, dass sie ein böser Mensch sei und andere

umbringe, da der Beschuldigte ihr bereits gesagt habe, C. und AC. seien beinahe gestorben wegen ihr (UA Ordner 3 act. 107). Im Verlauf des Zusammenlebens sei es häufiger zu Streit zwischen ihr und dem Beschuldigten gekommen. Nach dem Streit habe sie sich schuldig gefühlt und darum gebeten, den Beschuldigten oral befriedigen zu dürfen, oder er habe ihr jeweils gesagt, sie dürfe ihn oral befriedigen. Dies habe sie getan, weil sie das Gefühl gehabt habe, sie habe etwas falsch gemacht (UA Ordner 3 act. 108). Sie habe den Beschuldigten jeweils dann oral befriedigt, wenn sie das Gefühl gehabt habe, sie sei schuld. Das sei jeweils so weit gegangen, dass sie das Gefühl gehabt habe, sie müsse erbrechen oder sie ersticke (UA Ordner 3 act. 109). E. bestätigte sodann, dass der Beschuldigte auch bei ihr an den Brüsten und am Geschlechtsteil herumgerissen habe. Auf die Frage, ob sie dabei Schmerzen verspürt habe, wollte sie nicht antworten, berichtete aber, dass sie ihm gesagt habe, dass es zu fest sei, worauf er meistens schon feiner geworden sei, manchmal aber auch nicht. Sie habe sich selten gewehrt. Sie sei ja gesund und normal und hätte auch nein sagen können, aber das habe sie nicht gesagt. Im Nachhinein verstehe sie das nicht. Sie sei naiv und blöd gewesen (UA Ordner 3 act. 110). Der Beschuldigte habe ihr gesagt, sie sei nicht frei bzw. ihr Geist sei nicht frei, das werde aber besser, wenn sie ihn oral befriedige. Das habe sie geglaubt (UA Ordner 3 act. 111). Auf die Frage, ob die sexuellen Handlungen freiwillig gewesen seien, antwortete sie, dass dies rückblickend nicht im ganzen Ausmass der sexuellen Handlungen der Fall sei (UA act. 110). Damals habe sie dies nicht als Übergriff empfunden, wobei es schon schlimm gewesen sei, als sie fast keine Luft bekommen habe (UA act. 111). Anlässlich der vorinstanzlichen Hauptverhandlung berichtete E., dass der Beschuldigte sie bereits im Alter von 14/15 Jahren als Teenager kennen gelernt und so ihr Vertrauen gewonnen habe. Dieses Vertrauen habe er über die Jahre hinweg ausgebaut und seine Welt als die reale Welt dargestellt. Ausserhalb dieser Welt habe es keine Realität mehr gegeben. Es habe nur noch das gegeben. Seine Wahrheit sei die absolute Wahrheit gewesen (GA act. 606). Der Beschuldigte habe sie auch angewiesen, über ihn und ihre Liebe zu ihm zu meditieren. Hätte sie dies nicht getan, hätte sie seine Welt verlassen müssen. Das sei keine Option gewesen, da es die einzige Welt gewesen sei (GA act. 608).

- 47 - E. ist zwar nach eigenen Angaben einer Arbeit nachgegangen, der Beschuldigte habe ihr aber ebenfalls vorgegeben, wie sie sich bei der Arbeit zu verhalten habe. Sie habe sich auch kontrolliert gefühlt, weil der Beschuldigte ihr SMS geschrieben habe. So sei sie auch während der Arbeit auf ihn fokussiert gewesen. In diesen SMS habe er ihr geschrieben, dass sie ihn mit ihrem Geist angegriffen und ihm wehgemacht habe. Sie habe auch C. und AC. mit dem Geist angegriffen, so dass diese ins Spital gekommen und fast gestorben seien. Er habe ihr ferner gesagt, dass sie, wenn sie nicht gut genug sei, damit andere und ihn verletze; dass sie in Richtung Dunkelheit gehe statt in Richtung Buddha und Licht, wie sie es sich doch gewünscht hatte. Sie habe sich so viel Mühe gegeben, aber es sei nie gut genug gewesen. Er habe ihr eingeredet, dass sie immer böser werde, und er sei immer der einzige gewesen, der das retten und wieder gut machen konnte (GA act. 607). Sie habe auch niemandem sagen dürfen, dass sie seine Frau sei (GA act. 608). Der Beschuldigte habe sie zu seiner Sklavin gemacht. Sie habe ihn oral befriedigen und seinen Samen schlucken müssen. Er habe gesagt, der Samen sei heilend und könne ihren Geist heilen (GA act. 608). Als sie habe erbrechen müssen, habe sie sich schlecht gefühlt, weil sie sich seines Samens nicht würdig erwiesen habe (GA act. 609). Manchmal habe sie sich getraut, ihm zu sagen, es tue weh oder es sei zu fest. Er habe dann jeweils gesagt, sie müsse besser nachdenken. Das sei genau das, was sie wolle. Daher habe sie gar nichts dagegen

sagen können; er habe ja immer Recht gehabt (GA act. 609).

E. 5.4

Aussagen des Beschuldigten Der Beschuldigte selbst spricht von einer Liebesbeziehung zwischen ihm und E.. Jedoch hätten sie keine grossen Chancen gehabt. Andere Personen hätten ihre Liebe zerstört (UA Ordner 3 act. 187). I. sei schuld am Scheitern der Liebesbeziehung, weil sie ihn aufgefordert habe, E. vor die Tür zu setzen. Sie habe ihr danach auch verboten, wieder ins Haus zu kommen (UA Ordner 3 act. 189). Während der Liebesbeziehung mit E. sei es auch zu Sexualverkehr gekommen. Die Initiative dazu sei meistens von E. ausgegangen. Die Frage, ob es dabei zu Vaginalverkehr gekommen sei, beantwortete der Beschuldigte nicht, sondern führte aus, dass der Sexualverkehr so stattgefunden hätte, weil E. jeweils das Verlangen – nicht aber das Wollen – danach gehabt habe (UA act. 190). Anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung wie auch anlässlich der Befragung in der Berufungsverhandlung (Protokoll S. 3) verzichtete der Beschuldigte darauf, Aussagen zu machen.

E. 5.5

Aussageanalyse Die Aussagen von E. und des Beschuldigten sind auf ihre Glaubhaftigkeit hin zu untersuchen.

- 48 -

E. 5.5.1

Aussagekompetenz und Verfälschungsmotive Da es an Hinweisen für eine Erkrankung bzw. eine kognitive Beeinträchtigung fehlt, ist anzunehmen, dass E. über eine uneingeschränkte Aussagekompetenz verfügt. Es gibt auch keine Anhaltspunkte für Falschbelastungsmotive oder für anderweitige Aussageverfälschungen.

E. 5.5.2

Entwicklungsgeschichte Was die Entwicklungsgeschichte ihrer Aussagen anbelangt, fällt auf, dass E. im Rahmen der Einvernahme vom 1. März 2013 Mühe hatte, über die sexuellen Handlungen zu erzählen (UA Ordner 3 act. 104 ff.), und dass sie dem Beschuldigten im Rahmen dieser ersten Einvernahme kaum Vorwürfe machte, sondern den Fehler eher bei sich selbst suchte. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung machte sie teilweise nähere Angaben zu den sexuellen Handlungen (GA act. 602 ff.) und belastete den Beschuldigten stärker. Diese Aggravation der Vorwürfe lässt sich jedoch mit der Traumatisierung erklären, an der E. leidet. Diese Traumatisierung zeigt sich etwa darin, dass sie den Kanton Aargau meidet, sie nicht mehr kochen und putzen kann sowie Probleme hat mit dem Einkaufen (GA act. 603 f.). Der Umstand, dass E. den Beschuldigten an der zweiten Einvernahme stärker belastete und teilweise genauere Angaben zu den sexuellen Handlungen machte, lässt sich mit der fortschreitenden psychischen Verarbeitung der Geschehnisse begründen. Insgesamt weist die Entwicklungsgeschichte der Aussagen somit keine Besonderheiten auf, welche gegen die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E. sprechen würden.

E. 5.5.3

Inhaltsanalyse Was den Inhalt der Aussagen von E. betrifft, fällt auf, dass ihre Aussagen zu den sexuellen Handlungen nicht sehr detailliert ausfallen. Das lässt sich einerseits mit ihrer Traumatisierung erklären und andererseits damit, dass es sich laut Anklage um eine

Mehrzahl von gleichartigen Vorfällen gehandelt hat, die sich über einen längeren Zeitraum erstreckt haben. Das ändert jedoch nichts daran, dass die Aussagen zum Kerngeschehen keinen Detailreichtum aufweisen, der die Glaubhaftigkeit der Aussage indizieren würde. Ausserhalb des Kerngeschehens hat E. dagegen teilweise Aussagen gemacht, die detailliert sind und aussergewöhnliche Einzelheiten aufweisen. Das gilt etwa für die Angaben, wie sie für die Buddhas kochen musste (GA act. 605 f.) oder wie der Beschuldigte sie in die Abhängigkeit getrieben hat (GA act. 607 f.). Der quantitative Detailreichtum der Aussagen ist insgesamt aber eher gering. Die Aussagen enthalten zudem kaum raum-zeitliche Verknüpfungen. Hingegen bleiben sie innerhalb einer Einvernahme und zwischen verschiedenen Einvernahmen stimmig. E. verzichtete ausserdem darauf, den Beschuldigten übermässig zu belasten. Sie nahm ihn in der ersten Befragung teilweise sogar in Schutz, indem sie aussagte, sie habe die Handlungen damals nicht als Übergriffe empfunden (UA Ordner 3 act. 111). Sie gab ferner zu, dass sie in den Beschuldigten verliebt gewesen sei und mit ihm habe zusammenziehen wollen (UA Ordner 3 act. 107).

- 49 - Zwar stufte sie die sexuellen Handlungen rückblickend nicht im ganzen Umfang als freiwillig ein (UA Ordner 3 act. 110), sie räumte aber etwa ein, wenn sie Streit mit dem Beschuldigten gehabt habe, bei diesem meistens um den Oralverkehr gebettelt zu haben, weil sie mit Blick auf die Streitereien das Gefühl gehabt habe, etwas falsch gemacht zu haben (UA Ordner 3 act. 108). Auch warf sie dem Beschuldigten keine weiteren sexuellen Handlungen vor und verneinte die Frage danach, ob sie vom Beschuldigten geschubst, geschlagen oder bedroht worden sei (UA Ordner 3 act. 108 und 114). Vielmehr sagte sie aus, der Beschuldigte sei meistens feiner geworden, wenn sie ihm gesagt habe, es gehe gar nicht oder es sei zu fest (UA Ordner 3 act. 110). Sie gab ferner selbstkritisch zu, sich selten gewehrt zu haben; sie hätte auch "nein" sagen könne, da sie ja gesund und normal sei. Sie sei naiv, blöd oder verliebt gewesen (UA Ordner 3 act. 110). E. räumte auch ein gewusst zu haben, dass gegen den Beschuldigten ein Verfahren wegen sexueller Nötigung lief (UA act. 112). Derartige entlastende Elemente würden in einer Lügengeschichte kaum vorkommen. Ferner gab E. einzelne Äusserungen des Beschuldigten in direkter Rede wieder (GA act. 609: "Er hat gesagt, gell das ist gut, jetzt kommt dann der heilige Samen. Gell das ist gut."). Zudem erhob sie Einwände gegen die Richtigkeit bzw. Glaubhaftigkeit der eigenen Aussagen (GA act. 606): Wenn sie heute sage, dass sie für die Buddhas gekocht habe, töne dies völlig bescheuert; damals sei es die Realität gewesen. Er habe sie auch darüber meditieren lassen, wie gross ihre Liebe für ihn sei, was ein Blödsinn sei (GA act. 608). Teilweise schilderte die Zivil- und Strafklägerin auch Interaktionen zwischen ihr und dem Beschuldigten (GA act. 509: Der Beschuldigte sei enttäuscht gewesen, wenn sie beim Oralverkehr erbrochen habe, weil sie das Beste nicht zu würdigen wisse). Weitere Realkennzeichen sind in den Aussagen von E. nicht oder nicht in relevanter Ausprägung vorhanden. Lügensignale sind nicht erkennbar.

E. 5.5.4

Strukturvergleich Vergleicht man die Qualität der Aussagen zu den sexuellen Handlungen mit der Qualität zum Rahmengeschehen, fällt auf, dass die Aussagen zum Rahmengeschehen eher detaillierter ausfallen als diejenigen zum Kerngeschehen. Der Strukturvergleich vermag daher die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E. nicht zu untermauern, auch wenn diese Qualitätsunterschiede durchaus mit der Traumatisierung begründbar sind.

E. 5.5.5

Zwischenbilanz In den Aussagen von E. sind somit mehrere Elemente vorhanden, die eine Falschaussage unwahrscheinlich machen. Dazu gehören das fehlende Motiv für eine Falschaussage, die logische Konsistenz, der mehrfache Verzicht auf naheliegende Mehrbelastungen, die Einwände gegen die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussagen sowie vereinzelte Interaktionsschilderungen.

- 50 -

E. 5.5.6

Externe Validierung Die Glaubhaftigkeit der Aussagen von E. wird massgeblich erhöht durch den Umstand, dass sich ihre Aussagen in zahlreichen Punkten durch die Aussagen von anderen betroffenen Frauen validieren lassen. Übereinstimmung mit anderen Frauen sagt sie namentlich aus, sie sei durch den Beschuldigten oft zusammengeschissen worden; man habe es ihm nicht recht machen können (UA Ordner 3 act. 106; GA act. 608). Der Beschuldigte habe ihr eingeredet, einen bösen Geist zu haben, der andere Personen in ihrer Gesundheit gefährde (GA act. 607). Was den Oralverkehr anbelangt, schilderte sie in Übereinstimmung mit anderen betroffenen Frauen, dass der Beschuldigte behauptet habe, sie könne durch den Oralverkehr mit dem Beschuldigten ihren Geist verbessern (UA Ordner 3 act. 109; GA act. 608). Kongruent zu anderen Opfern sagte sie aus, dass Sie teilweise den Penis des Beschuldigten die ganze Nacht hindurch im Mund halten müssen, dass sie beim Oralverkehr teilweise erbrechen müssen und sie Angst gehabt habe zu ersticken (UA Ordner 3 act. 109; vgl. zu den Aussagen der anderen Privatklägerinnen vorne E. 4.3.5.7. hiervor).

E. 5.5.7

Fazit Zusammenfassend erscheinen die Aussagen von E., insbesondere wegen der Kongruenz zu Aussagen anderer Opfer, als glaubhaft und der Anklagesachverhalt damit als erstellt. Daran vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der Beschuldigte die Vorwürfe bestreitet. Zwar weisen seine Aussagen ebenfalls keine klaren Lügensignale auf, es ist jedoch kognitiv nicht besonders anspruchsvoll, einen (komplexen) Sachverhalt zu bestreiten, weshalb bei einer blossen Bestreitung im Allgemeinen auch keine Ungereimtheiten zu erwarten sind. Immerhin fällt negativ auf, dass sich der Beschuldigte erkennbar darum bemüht, E. in ein negatives Licht zu rücken. So behauptet er, diese habe bereits während ihrer Studienzeit jeden Mann gewollt und habe alles dafür getan, jeden Mann zu bekommen. Sie habe die Männer wie die Unterhosen gewechselt (UA Ordner 3 act. 194).

E. 5.6

Tatbestandsmässigkeit

E. 5.6.1

Objektiver Tatbestand E. beschreibt ein Abhängigkeitsverhältnis zum Beschuldigten, welches von diesem nicht bestritten wird (vgl. Berufungsbegründung Rz. 20). Er bestreitet jedoch, dass dieses ausreicht, um eine tatbestandsmässige Zwangslage zu begründen. Der Beschuldigte hat das Abhängigkeitsverhältnis zu E. über mehrere Jahre hinweg aufgebaut. Aufgrund ihres jungen Alters war sie besonders anfällig für seine Beeinflussung. Sie glaubte an seine Lehre. Er versprach ihr den Weg zur Erleuchtung, den sie ohne ihn nicht erreichen würde. Gleichzeitig machte er ihr glauben, dass abseits dieses Pfades der

Erleuchtung nur die Dunkelheit existiere. Zudem gelang es ihm, E. von ihrem sozialen Umfeld abzukoppeln, indem er ihr keine Zeit liess, dieses noch zu pflegen,

- 51 - und er ihr zudem einredete, ihr schlechter Geist schade unmittelbar anderen Menschen. Die Abhängigkeit von E. förderte er durch sein autoritäres Verhalten, das durch ständige Kontrolle und Erniedrigung geprägt war. Mithin baute der Beschuldigte (auch) im Verhältnis zu E. eine soziale Struktur auf, die vollständig von seiner dominanten Person beherrscht und in der ein Widerstand durch E., im Zeitpunkt der sexuellen Handlungen, nicht mehr zu erwarten war. Er brachte sie dazu zu glauben, sie sei tatsächlich ein böser Mensch bzw. habe einen bösen Geist, der anderen Menschen schade, ja diese gar zu töten vermocht hätte. In dieser belastenden Situation bot er ihr nur einen einzigen Ausweg an, um ihren Geist zu verbessern, der Dunkelheit zu entkommen und um den drohenden Schaden von Dritten abzuwenden, nämlich seine orale Befriedigung. Er versetzte sie damit in eine Zwangslage. Sehr ähnlich wie bei D. aktualisierte der Beschuldigte immer dann, wenn er E. aufforderte, ihn oral zu befriedigen, den mit der laufend zunehmenden Abhängigkeit aufgebauten Zwang, die orale Befriedigung des Beschuldigten vornehmen zu müssen, um auf dem Weg zur Erleuchtung vorwärts zu kommen. Die Aufforderungen, ihn zu befriedigen, standen bei E. sodann stets auch im Zusammenhang mit der vom Beschuldigten laufend geschürten Angst vor dem Schadenspotential ihres schlechten Geistes, mit welchem er sie für das Leiden ihrer Mitmenschen und ihres Meisters (des Beschuldigten) verantwortlich machte. Zwar willigte E. vor diesem Hintergrund schliesslich in die sexuellen Handlungen ein, diese Einwilligung war jedoch die Folge der vom Beschuldigten gezielt geschaffenen Drucksituation. Dies versetzte den Beschuldigten in die Lage, E. durch das schlichte Einverlangen von Oralverkehr meist ohne eigentlichen Widerstand zu den von ihm verlangten sexuellen Handlungen zu bewegen, die sie ohne die beschriebenen strukturellen und jeweils aktualisierten Gewalterfahrungen im Vorfeld dieser Taten nicht vorgenommen hätte. Die gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung geforderte "tatsituative Zwangssituation" lag damit – entgegen den Einwänden des Beschuldigten – durchaus vor, zumindest in jenen Fällen, in welchen der Beschuldigte die orale Befriedigung bei E. – auf welche Weise auch immer (verbale oder nonverbale Kommunikation oder mittels physischer Einwirkung) – einverlangt hat. Demgegenüber kann in jenen Fällen, in welchen die Initiative für die orale Befriedigung des Beschuldigten einzig von E. ausging und sie beim Beschuldigten regelrecht darum "gebettelt" hat, ihn oral befriedigen zu dürfen, nicht von einer solchen tatsituativen Zwangssituation gesprochen werden. Soweit der Beschuldigte kurz vor der Tat in keiner Weise auf E. eingewirkt und damit auch keinerlei vorbestehende strukturellen Gewalterfahrungen aktualisiert hatte, kann der Tatbestand der sexuellen Nötigung nicht als erfüllt betrachtet werden. Nach dem Gesagten ist das unter dem objektiven Tatbestandsmerkmal von Art. 189 Abs. 1 StGB geforderte Element der Zwangslage hinsichtlich all

- 52 - jener von Anklageziffer 4.1 umfassten Einzeltaten erfüllt, in denen der Beschuldigte im Vorfeld oder während der einzelnen Taten jeweils in irgendeiner Form auf die Privatklägerin 5 eingewirkt bzw. den Oralsex eingefordert hat. Soweit der Beschuldigte diesbezüglich vorbringt, die Zwangslage sei nicht geeignet gewesen, einen besonnenen Menschen in der Situation von E. gefügig zu machen (vgl. Berufungsbegründung S. 14), ist er damit nicht zu hören: Das vom Beschuldigten aufgebaute Abhängigkeitsverhältnis ging weit über ein normales Freundschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis hinaus. Das zeigen auch die psychischen Folgen, die E. glaubhaft schilderte und bis heute davonträgt. Zwar

mag es für Aussenstehende auf den ersten Blick schwer nachvollziehbar sein, wie es zu einer derart ausgeprägten Abhängigkeit von E. gegenüber dem Beschuldigten kommen konnte, jedoch zeigt das vorliegende Verfahren, dass der Beschuldigte ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis gegenüber mehreren Frauen zu begründen vermochte. Das ist einerseits auf eine gewisse Vulnerabilität der von ihm gezielt ausgesuchten Opfer und andererseits auf ein besonderes Charisma sowie spezielle manipulative Fähigkeiten des Beschuldigten zurückzuführen. Eine tatbestandsmässige Zwangslage ist zu bejahen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, sind für diese Taten auch die übrigen objektiven Tatbestandselemente des Art. 189 Abs. 1 StGB erfüllt. In den dem Beschuldigten in Anklageziffer 4.1 vorgeworfenen Fällen, in welchen die Privatklägerin 5 nach einem vorgängigen Streit mit dem Beschuldigten von sich aus darum gebettelt hat, ihn oral befriedigen zu dürfen, ist der objektive Tatbestand dagegen nicht erfüllt. Die Berufung des Beschuldigten ist in diesem beschränkten Umfang gutzuheissen und er insoweit vom Vorwurf der sexuellen Nötigung gemäss Anklage Ziffer 4.1 freizusprechen.

E. 5.6.2

Subjektiver Tatbestand Der Beschuldigte hat E. gezielt unter Druck gesetzt, um von ihr den oralen Verkehr einzuverlangen und möglichst ohne Widerstand zu erlangen. Indem er ihr den oralen Verkehr als einzigen Ausweg präsentierte, um die Erleuchtung zu erlangen, der Dunkelheit zu entkommen und die Gefahr für Dritte abzuwenden, setzte er E. wissentlich und willentlich unter psychischen Druck, ihn oral zu befriedigen. Damit ist auch der subjektive Tatbestand von Art. 189 Abs. 1 StGB erfüllt.

E. 5.7

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind keine ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich deshalb der mehrfachen sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von E. schuldig gemacht.

- 53 -

E. 6

Strafzumessung

E. 6.1

Schuldsprüche (Rekapitulation) Der Beschuldigte ist somit schuldig - der qualifizierten sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C. (in Rechtskraft erwachsen) - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C. (in Rechtskraft erwachsen) - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D. - teilweise der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von E. - der Nötigung gemäss Art. 181 StGB (in Rechtskraft erwachsen), - der Anstiftung zu falschem Zeugnis i.S.v. Art. 307 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (in Rechtskraft erwachsen).

E. 6.2

Vorinstanzliches Strafmass Die Vorinstanz verurteilte den Beschuldigten zu einer Freiheitsstrafe von 3 $\frac{3}{4}$ Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 22. April 2009 für die bis zu diesem Zeitpunkt angeklagten Handlungen sowie zu einer Freiheitsstrafe von 5 $\frac{1}{2}$ Jahren für die nach dem 22. April 2009 angeklagten

Handlungen, insgesamt zu einer Freiheitsstrafe von 9 ¼ Jahren.

E. 6.3

Berufungsbegründung Der Beschuldigte begründet seine Anträge zur Strafzumessung mit seinem Begehren um Einstellung bzw. Freispruch und mit einer Verletzung des Beschleunigungsgebots.

E. 6.4

Beurteilung Strafmass

E. 6.4.1

Zunächst ist festzuhalten, dass das Vorgehen der Vorinstanz, hinsichtlich der bis 22. April 2009 begangenen Delikte eine Zusatzstrafe und für die nach diesem Zeitpunkt erfolgten Taten dagegen eine separate Strafe auszusprechen, nicht zu beanstanden ist. Dieses Vorgehen steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 142 IV 265 E. 2.4.7.) und erscheint zweckmässig, weshalb daran festzuhalten ist.

E. 6.4.2

Die Vorinstanz erkannte in ihrem Urteil hinsichtlich der vorliegend in Frage stehenden mehrfachen sexuellen Nötigungen zum Nachteil von E. auf einen vollumfänglichen Schuldspruch, was sie im Rahmen ihrer Strafzumessung als schweres Verschulden qualifizierte (vorinstanzliches Urteil E. 13.5.4.3.). Zu Recht berücksichtigte sie das teilweise äusserst brutale Vorgehen des Beschuldigten während der Übergriffe, die bei der Privatklägerin 5 immer wieder zu Erbrechen führten und teilweise vom Beschuldigten beinahe bis zum Ersticken seines Opfers fortgeführt wurden. Regelmässig riss der Beschuldigte zusätzlich teilweise heftig an Brust und Scheide der Privatklägerin 5. Die gewaltsamen Übergriffe beeinträchtigten die Privatklägerin 5 auch heute noch in ihrem Alltag erheblich (vgl. GA act. 604, 607, 609). Wie bereits beschrieben, drängte der Beschuldigte die Privatklägerin 5 mittels sozialer Isolation, falscher Versprechungen betreffend den Weg zur Erleuchtung und insbesondere der Angst davor, sie würde mit ihrem – vom Beschuldigten nach seinem Belieben als mehr oder weniger "schlecht" identifizierten – Geist ihn und auch andere Mitmenschen schädigen oder gar mit dem Tod bedrohen, die Privatklägerin 5 in ein komplettes Abhängigkeitsverhältnis. Indem er der ihm hörigen Privatklägerin 5 als einzigen Ausweg die orale Befriedigung in Aussicht stellte, vermochte er die Beschuldigte in eine derart intensive Zwangslage zu versetzen, dass diese sich gegen die Übergriffe kaum mehr wehrte und – vordergründig – sogar in diese einwilligte. Das systematische, zielgerichtete und rücksichtslose Vorgehen des Beschuldigten, mit welchem er einzig auf das Ziel, sein Opfer zu seiner eigenen Befriedigung sexuell auszubeuten, hinarbeitete, sucht seinesgleichen. Sämtliche Taten führte der Beschuldigte mit direktem Vorsatz aus. Entsprechend wirken sich die vorliegend in begrenztem Umfang erfolgten Freisprüche bzw. die entsprechend nicht zu berücksichtigende Tatsache, dass das vom Beschuldigten geschaffene Abhängigkeitsverhältnis im "Betteln" der Privatklägerin 5 nach oraler Befriedigung des Beschuldigten gipfelte, gegenüber der vorinstanzlichen Strafzumessung (vorinstanzliches Urteil E. 13.5.4.3.) nur geringfügig auf sein Verschulden aus. Es ist demnach immer noch von einem schweren Verschulden auszugehen. Im Übrigen kann an dieser Stelle auf die von der Vorinstanz korrekt vorgenommene Strafzumessung verwiesen werden (insbesondere vorinstanzliches Urteil E. 13.3.1. - 13.4.6 zur Zusatzstrafe für die

Taten vor dem 22. April 2009; E. 13.5.4.1. - 13.5.4.5. betreffend die Taten nach dem 22. April 2009; E. 13.4.4. und 13.5.5. zur Täterkomponente; Art. 82 Abs. 4 StPO).

E. 6.4.3

Näher einzugehen ist auf die vom Beschuldigten gerügte und von der Vorinstanz verneinte Verletzung des Beschleunigungsgebotes. Nach Art. 29 Abs. 1 BV hat in Verfahren vor Gerichts- und Verwaltungsinstanzen jedermann Anspruch auf Beurteilung seiner Sache innert angemessener Frist. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Es ist vielmehr in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreten Umstände zu prüfen, ob sich diese als angemessen erweist. Wird eine Verletzung des Beschleunigungsgebotes festgestellt, ist diesem Umstand im

- 55 - Rahmen der Strafzumessung angemessene Rechnung zu tragen. Der Richter ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebotes in seinem Urteil ausdrücklich festzuhalten und gegebenenfalls darzulegen, in welchem Ausmass er diesen Umstand berücksichtigt hat (Urteil des Bundesgerichtes 6B_294/2011 vom 16.09.2011 E. 3.3). Wie bereits die Vorinstanz festgehalten hat, wurde die Untersuchung gegen den Beschuldigten am 13. November 2012 (vgl. UA Ordner 6 act. 382) eröffnet. Die Einvernahmen der Geschädigten fanden am 23. November 2012, am 13. Dezember 2012, am 1. März 2013 und am 14. März 2013 statt. Die Einvernahmen des Beschuldigten erfolgten zwischen dem 15. November 2012 und dem 3. April 2013. Weitere Zeugen und Auskunftspersonen wurden am 4. Dezember 2012, 25. Januar 2013, 21. Februar 2013, 26. Februar 2013, 11. April 2013, 24. April 2013, 2. Mai 2013, 3. Mai 2013, 16. Mai 2013 sowie am 12. Juni 2013 befragt. Am 11. Juli 2013 wurde eine Begutachtung des Beschuldigten in Auftrag gegeben, wobei das Gutachten am 14. Februar 2014 bei der Staatsanwaltschaft eingereicht worden ist. Am 5. März 2014 ordnete diese eine Ergänzung des Gutachtens an, welche am 27. März 2014 in Auftrag gegeben und am 14. Juli 2014 ausgefertigt worden ist. Am 25. Januar 2015 fand eine Schlusseinvernahme des Beschuldigten statt, wonach am 6. März 2015 Anklage erhoben worden ist. Das Bezirksgericht ordnete mit Verfügung vom 22. Juni 2015 Beweiserhebungen an und setzte den Parteien eine Frist zur Ergänzung der Beweismittel bis am 5. August 2015 an. Ebenfalls im August 2015 erfolgten Terminabsprachen für die Durchführung der Hauptverhandlung. Die Hauptverhandlung wurde mit Verfügung vom 3. September 2015 auf den erstmöglichen Termin am 17. November 2015 angesetzt. Am 23. November 2015 wurde das erstinstanzliche Urteil gefällt. Nachdem sowohl die Anklägerin als auch der Beschuldigte sowie die Zivil- und Strafklägerschaft 1 - 4 die Berufung angemeldet haben, erfolgte die Ausfertigung des begründeten Urteils, welches am 1. Februar 2016 speditiert wurde. In der Folge reichten die Anklägerin am 15. Februar 2016 und der Beschuldigte sowie die Zivil- und Strafklägerschaft 1 - 4 am 22. Februar 2016 je ihre Berufungserklärung beim Obergericht ein. Auf Antrag des Beschuldigten hin hob das Obergericht mit Beschluss vom 14. April 2016 das Urteil des Bezirksgerichts vom 23. November 2015 auf und wies die Sache zur erneuten Durchführung des Hauptverfahrens und neuen Entscheidung zurück (GA act. 471). Auf Hinweis des Obergerichtes hin wurde dem Gutachter sodann eine Ergänzungsfrage unterbreitet. Den Parteien wurde mit Schreiben vom

E. 6.5

Fazit Nachdem es weitestgehend bei der von der Vorinstanz korrekt vorgenommenen Strafzumessung bleibt und sich die – in Relation mit der gesamten Anzahl der vom

Beschuldigten begangenen Taten – nur in sehr beschränk- ten Umfang erfolgten Freisprüche wie dargelegt nur geringfügig auf sein schweres Verschulden auswirken, erscheint vorliegend für die nach dem 22. April 2009 begangenen Delikte eine gegenüber der vorinstanzlichen Sanktion nur geringfügig tiefere Strafe von insgesamt 5 ¼ Jahren Freiheits- strafe angemessen.

- 57 - Der Vollständigkeit halber ist anzumerken, dass das auf den 1. Januar 2018 in Kraft getretene neue Sanktionenrecht (Schweizerisches Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz, Änderungen des Sanktionenrechts, Änderung vom 19. Juni 2015) sich im vorliegenden konkreten Fall als nicht milder erweist, weshalb es bei der Anwendung des bisherigen Rechts bleibt. Zusammen- fassend ist festzuhalten, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren mit einer Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren als Zusatzstrafe für die vor dem 22. April 2009 begangenen Delikte und mit einer Freiheitsstrafe von 5 ¼ Jahren für die nach dem 22. April 2009 begangenen Delikte, d.h. mit einer Freiheitsstrafe von insgesamt 9 Jahren zu bestrafen ist. 7. Anrechnung Untersuchungshaft Das Gericht rechnet gestützt auf Art. 51 StGB die Untersuchungshaft, die der Täter während dieses oder eines anderen Verfahrens ausgestanden hat, auf die Strafe an. Der Beschuldigte wurde am 14. November 2012 inhaftiert und befindet sich seither in Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft. Folglich sind dem Beschul- digten 2'031 Tage Untersuchungs-/Sicherheitshaft an die Freiheitsstrafe anzurechnen. 8. Widerrufsproblematik 8.1. Berufungsbegründung Der Beschuldigte wendet sich in seiner Berufung weiter gegen den durch die Vorinstanz angeordneten Widerruf des bedingten Teils von 21 Monaten der durch das Kantonsgericht Solothurn am 22. April 2009 verhängten Frei- heitsstrafe von 27 Monaten. Er macht geltend, dass im Zeitpunkt des erst- instanzlichen Urteils seit dem Ende der Probezeit bereits mehr als drei Jah- re vergangen seien, weshalb ein Widerruf nicht mehr möglich sei (Beru- fungsbegründung Rz. 45 f.). 8.2. Rechtslage Gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB kann ein Widerruf nicht mehr angeordnet wer- den, wenn seit dem Ablauf der Probezeit drei Jahre vergangen sind. Die Probezeit beginnt für die bedingten Strafen mit der Eröffnung des Urteils zu laufen, das vollstreckbar wird (BGE 120 IV 172 E. 2a). Wird ein Teil der Freiheitsstrafe vollzogen, so verlängert sich die Probezeit (vgl. Urteil des Bundesgerichtes vom 9. November 2017 6B_257/2017 E. 2.3). 8.3. Beurteilung im konkreten Fall Das Urteil des Kantonsgerichts Solothurn wurde am 22. April 2009 gefällt und am 29. April 2009 eröffnet (UA Ordner 1 act. 4). Die Probezeit für die bedingte Strafe wurde auf 2 Jahre festgesetzt. Selbst wenn man die Pro- bezeit um 6 Monate verlängert, ist diese am 29. Oktober 2011 abgelaufen.

- 58 - Die dreijährige Frist gemäss Art. 46 Abs. 5 StGB ist somit vor dem erstin- stanzlichen Urteil vom 6. Dezember 2016 abgelaufen, womit ein Widerruf nicht mehr angeordnet werden kann. 9. Massnahme 9.1. Antrag Staatsanwaltschaft / Entscheid Vorinstanz Die Staatsanwaltschaft beantragt, der Beschuldigte sei im Anschluss an den Strafvollzug gemäss Art. 64 Abs. 1 StGB zu verwahren (GA act. 218). Die Vorinstanz kam zum Schluss, dass die Voraussetzungen für die Anord- nung der Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB erfüllt sind, und ordnete die Verwahrung des Beschuldigten an. 9.2. Berufungsbegründung Berufungsweise macht der Beschuldigte geltend, die Vorinstanz habe mit der Anwendung des neuen Verwahrungsrechts das Rückwirkungsverbot verletzt. Da er nicht an einer schweren psychischen Störung leide, komme eine Verwahrung nach altem Verwahrungsrecht nicht in Frage. Unter die- sen Umständen erweise sich das alte Massnahmerecht als das mildere. Da eine gleichzeitige Anwendung von altem und neuem Verwahrungsrecht nicht zulässig sei, müsse man berücksichtigen, dass der Schwerpunkt der

verwahrungsrelevanten Delinquenz vor dem 1. Januar 2007 stattgefunden habe, was zur integralen Anwendung des alten Verwahrungsrechts führen müsse. Die nach dem 1. Januar 2007 begangenen Delikte würden zudem nicht die Schwere und Intensität erreichen, um eine Verwahrung rechtfertigen zu können (Berufungsbegründung Rz. 30 ff.; Protokoll S. 25 ff.). Ferner sei auch die Anordnung einer stationären Massnahme gemäss Art. 59 StGB nicht zulässig. Zum einen komme eine solche bereits deshalb nicht in Frage, weil eine gemäss Art. 59 StGB vorausgesetzte schwere psychische Störung beim Beschuldigten nicht vorliege. Zum andern würde eine Anordnung ohnehin gegen das Übermassverbot verstossen: Der Gutachter AB. habe ausgeführt, dass es eine langjährige Therapie brauchen würde, um beim Beschuldigten überhaupt eine allfällige Motivation bzw. Therapiewilligkeit hervorzurufen. In Anbetracht dessen, dass der Beschuldigte bereits einen grossen Teil seiner Freiheitsstrafe abgesessen habe, wäre die Anordnung einer solchen Massnahme nicht verhältnismässig (Protokoll S. 25).

9.3. Einwände gegen das Gutachten

9.3.1. Unzulässiges Zweitgutachten

Der Beschuldigte rügt vorab, es sei unzulässigerweise ein Zweitgutachten erstellt worden, nachdem das Ergebnis des ersten Gutachtens nicht den Vorstellungen der Staatsanwaltschaft entsprochen habe. Überhaupt sei die Anordnung der Verwahrung gestützt auf ein Aktengutachten höchst problematisch und bundesrechts- und verfassungswidrig (Berufungsbegründung Rz. 34 ff.; Protokoll S. 27 f.).

- 59 - Das Gutachten unterliegt der freien richterlichen Beweiswürdigung. Ob ein Gericht die im Gutachten enthaltenen Erörterungen für überzeugend hält oder nicht und ob es dementsprechend den Schlussfolgerungen des Experten folgen oder ein Ergänzungsgutachten durch denselben Experten beziehungsweise eine Oberexpertise einholen soll, ist eine Frage der Beweiswürdigung (Urteil des Bundesgerichtes 6B_773/2013 vom 28. Juli 2014 E. 1.3). Gemäss Art. 189 StPO lässt die Verfahrensleitung das Gutachten von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei durch die gleiche sachverständige Person ergänzen oder verbessern oder bestimmt weitere Sachverständige, wenn (lit. a) das Gutachten unvollständig oder unklar ist, (lit. b) mehrere Sachverständige in ihren Ergebnissen erheblich voneinander abweichen oder (lit. c) Zweifel an der Richtigkeit des Gutachtens bestehen. Ein Gutachten ist auch zu ergänzen, wenn aufgrund einer veränderten Sachlage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit damit zu rechnen ist, dass die Antworten auf die Gutachterfragen zufolge der Entwicklung seit der Gutachtenserstellung anders ausfallen könnten als das Ergebnis der bereits erstellten Expertise (Urteil des Bundesgerichtes 6B_727/2012 vom 29. Oktober 2012 E. 2.3.4.). Wie die Vorinstanz richtig erkannt hat, regelt Art. 189 StPO, unter welchen Voraussetzungen von Amtes wegen oder auf Antrag einer Partei eine ergänzende Begutachtung durchgeführt werden muss, und nicht etwa, unter welchen Voraussetzungen eine solche zulässig ist. Die Zulässigkeit der ergänzenden Begutachtung hängt folglich nicht vom Vorliegen der in Art. 189 StPO genannten Voraussetzungen ab. Selbst wenn die Voraussetzungen von Art. 189 StPO nicht erfüllt sind, steht es den Strafverfolgungsbehörden im Rahmen der Beweiserhebung und der freien Beweiswürdigung offen, ein weiteres Gutachten einzuholen. Da vorliegend das erste Gutachten die massgeblichen Fragen zu einem grossen Teil offen liess, stand es den Strafverfolgungsbehörden frei, ein zweites Gutachten einzuholen. Da sich im Strafverfahren die Frage aufdrängt, ob eine Massnahme im Sinne der Art. 59 - 65 StGB anzuordnen ist oder nicht, sind die Strafverfolgungsbehörden auf ein Gutachten angewiesen, das sich mit dieser Thematik befasst. Der Staatsanwaltschaft kann nicht vorgeworfen werden, sie habe ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben, weil sie mit dem Ergebnis des ersten Gutachtens nicht einverstanden gewesen sei. Vielmehr lag der

Grund für das zweite Gutachten darin, dass das erste Gutachten keine der relevanten Fragen zu beantworten vermochte (UA Ordner 5 act. 2 ff.). Es besteht im Übrigen auch kein Grund zur Annahme, die Staatsanwaltschaft habe auf den Inhalt des zweiten Gutachtens Einfluss genommen. Gegen den Umstand, dass die Staatsanwaltschaft ein zweites Gutachten in Auftrag gegeben hat, ist somit nichts einzuwenden. 9.3.2.

Aktengutachten Der Beschuldigte macht weiter geltend, es sei höchst problematisch und nicht verfassungskonform, dass sich die Vorinstanz bei der Anordnung ei-

- 60 - ner Verwahrung, die nur als ultima ratio in Betracht komme, auf ein zweifelhaftes Aktengutachten stütze. Zweifelhaft sei das zweite Gutachten insbesondere deswegen, weil die erste Gutachterin mit nachvollziehbarer Begründung zum Ergebnis gelangt sei, ohne Explorationsgespräch mit dem Beschuldigten könne keine psychiatrische Diagnose gestellt werden (Befundbegründung, S. 19 ff.; Protokoll S. 26 f.). Grundsätzlich können sachverständige, psychiatrische Gutachten nur bei persönlicher Untersuchung des Probanden fachgerecht erstattet werden. Aktengutachten müssen die Ausnahme darstellen. Eine solche Ausnahme ist etwa möglich, wenn über den zu begutachtenden Täter bereits ein oder mehrere Gutachten erstattet worden sind, die überdies jüngeren Datums sein müssen, und wenn sich die Grundlagen der Begutachtung nicht wesentlich geändert haben (nach wie vor gleiches Krankheitsbild). Ein Aktengutachten kommt auch in Betracht, wenn der Proband nicht oder nur schwer erreichbar ist oder sich einer Begutachtung verweigert. Ob sich bei einer derartigen Konstellation ein Aktengutachten verantworten lässt, hat in erster Linie der angefragte Sachverständige zu beurteilen (BGE 127 I 54 E. 2 f). Im konkreten Fall hat der Beschuldigte die Mitwirkung an beiden Gutachten sowie am Ergänzungsgutachten verweigert (UA act. 5 und 37; GA act. 527). Dass eine persönliche Untersuchung unterblieb, hat er sich somit selbst zuzuschreiben. Unter diesen Umständen ist es nicht zu beanstanden, dass die Strafverfolgungsbehörden ein Aktengutachten in Auftrag gegeben haben. Der zweite Gutachter sah sich aufgrund der ihm vorliegenden umfangreichen Informationen in der Lage, eine Reihe der ihm unterbreiteten Fragen zu beantworten. Die Entscheidung, ob und inwieweit er ein Aktengutachten erstatten kann, lag in seiner Verantwortung als Sachverständiger. Nachdem dem Experten neben den umfangreichen Strafakten mit diversen Einvernahmeprotokollen des Beschuldigten und von Drittpersonen – unter anderem ein forensisch-psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten aus dem Jahr 2006 sowie Gutachten über zwei Opfer – vorlagen, erscheint es grundsätzlich nachvollziehbar, dass sich der Sachverständige in der Lage sah, einen Grossteil der ihm unterbreiteten Fragen lege artis zu beantworten. Soweit der Gutachter gewisse Fragen ohne persönliche Exploration des Beschuldigten nicht beantworten konnte, hat er dies im Gutachten korrekterweise festgehalten. Er hat zudem klar ausgewiesen, wenn seine Antworten nicht gesichert sind bzw. auf Mutmassungen beruhen, so dass die Strafverfolgungsbehörden in der Lage sind, den verbleibenden Unsicherheiten im Rahmen der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen (vgl. Protokoll S. 14 f.). Zudem hat der Gutachter auf die Diagnose einer psychischen Krankheit korrekterweise verzichtet, weil sich gewisse Kriterien ohne persönliche Exploration des Beschuldigten nicht erhärten liessen. Das Vorgehen des Sachverständigen ist deshalb nicht zu bean-

- 61 - standen. Der Beschuldigte vermag im Übrigen auch nicht aufzuzeigen, welche Schlussfolgerungen der Gutachter ohne persönliche Exploration nicht hätte ziehen dürfen. Anzuführen ist, dass sich den umfangreichen Strafakten auch keine Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen lassen, der Gesundheitszustand des Beschuldigten habe sich seit

dem Jahr 2006 wesentlich verändert. Der Umstand, dass der Gutachter den Beschuldigten nicht persönlich befragen konnte, wird somit zumindest teilweise durch den Umstand kompensiert, dass der Experte auf ein früheres Gutachten über den Beschuldigten zurückgreifen konnte.

9.3.3. Methodische Mängel Soweit der Beschuldigte methodische Kritik am Gutachten äußert, ist auf den in Art. 185 StPO verankerten Grundsatz der Methodenfreiheit hinzuweisen, wonach die sachverständigen Personen darüber zu entscheiden haben, welche Erhebungen, Untersuchungen etc. für die Ausarbeitung eines Gutachtens erforderlich sind und unter welchen Bedingungen solche durchgeführt werden. Davon zu unterscheiden ist die Ermittlung im Tatgeschehen, welche eine notwendige Grundlage für die Begutachtung bilden kann. Hier darf der Gutachter nicht in Konkurrenz zu den Strafbehörden treten und eigene Ermittlungen durchführen (vgl. HEER Basler Kommentar StPO, N. 1 f. zu Art. 185). Fremdanamnesen sind somit – unter Beachtung von strafprozessualen Grundsätzen – grundsätzlich zulässig. Damit greift die methodische Kritik des Beschuldigten ins Leere. Was die fremdanamnetischen Erhebungen anbelangt, weist der Gutachter AA. im Übrigen an einigen Stellen auf die Unzuverlässigkeit von einzelnen fremdanamnetischen Angaben hin und lässt diese in seiner Beurteilung unberücksichtigt (UA Ordner 5 act. 121, 122). Soweit Fremdauskünfte in die Beurteilung eingeflossen sind, kam diesen bei der Begründung der gutachterlichen Schlussfolgerungen keine entscheidende Bedeutung zu. Sie dienten höchstens der Abrundung des Bildes, das sich dem Gutachter aus den übrigen Quellen ergab. Vor diesem Hintergrund muss nicht näher auf die Kritik des Beschuldigten an den Fremdanamnesen eingegangen werden.

9.4. Verwahrung 9.4.1. Begründung der Vorinstanz Die Vorinstanz erachtete wie dargelegt die Voraussetzungen einer Verwahrung nach Art. 64 Abs. 1 StGB als erfüllt und ordnete diese schliesslich auch an. Sie wies in ihrer Begründung zutreffend darauf hin, dass eine Verwahrung nur als "ultima ratio" ausgesprochen werden dürfe, und brachte in diesem Zusammenhang zutreffend die vom Bundesgericht vorgeschriebene strikte Subsidiarität der Verwahrung im Verhältnis zu den kurativen Massnahmen zum Ausdruck. Auf die zutreffenden rechtlichen Erwägungen kann vorliegend grundsätzlich verwiesen werden (vgl. vorinstanzliches Urteil E. 15.7.1.; Art. 82 Abs. 4 StPO). Im Rahmen der Prüfung der besagten Subsidiarität gelangte die Vorinstanz sodann zum Schluss, eine stationäre

- 62 - oder gar ambulante Massnahme sei insbesondere angesichts der fehlenden Einsicht und der fehlenden Therapiewilligkeit beim Beschuldigten vorliegend nicht angezeigt, womit sie der Empfehlung des Gutachters AA. folgt (vorinstanzliches Urteil E. 15.7.2.).

9.4.2. Bedeutung der Therapiewilligkeit Der Gutachter hat festgestellt, dass der Beschuldigte sich bisher jeglichen Gesprächen mit psychiatrischen oder psychologischen Fachpersonen im Rahmen der Begutachtungen entziehe, weshalb nicht ersichtlich sei, dass er im Rahmen einer stationären Massnahmenbehandlung – in welcher psychotherapeutische, auf die begangenen Delikte fokussierte Gespräche zentral wären – sein Verhalten ändern würden. Solange er die von ihm begangenen Taten konsequent bestreite und nicht bereit sei, an der Klärung der Deliktdynamik mitzuarbeiten, sei eine relevante Risikosenkung im Rahmen einer stationären Massnahme im Sinne von Art. 59 StGB wegen fehlender Massnahmenwilligkeit nicht möglich (GA act. 528). Das Bundesgericht hat sich bereits mehrfach zur Frage, in wie weit sich die Therapiewilligkeit bzw. Therapieunwilligkeit von beschuldigten Personen auf die Zweckmässigkeit bzw. Durchführbarkeit der vom Gesetz zur Verfügung gestellten kurativen Massnahmen auswirkt, auseinandergesetzt. Demnach verlangt eine stationäre Behandlung vom Betroffenen ein Mindestmass an Kooperationsbereitschaft. An die Therapiewilligkeit im

Zeit- punkt des richterlichen Entscheids dürfen bei der stationären Behandlung von psychischen Störungen nach Art. 59 StGB jedoch keine allzu hohen Anforderungen gestellt werden. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass es durchaus aufgrund der psychischen Erkrankung des Betroffenen an der Fähigkeit fehlen kann, die Notwendigkeit und das Wesen einer Behandlung abzuschätzen. Mangelnde Einsicht gehört bei schweren, langandauernden Störungen häufig zum typischen Krankheitsbild. Ein erstes Therapieziel besteht daher oft darin, Einsicht und Therapiewilligkeit zu schaffen, was gerade im Rahmen einer stationären Behandlung auch Aussicht auf Erfolg hat. Dass die Motivation für eine Behandlung beim Betroffenen nicht von Anfang an klar vorhanden ist, spricht nicht gegen ihre Anordnung. Es genügt, wenn er wenigstens motivierbar ist. Von der Anordnung einer stationären therapeutischen Massnahme ist nach der Rechtsprechung somit nicht bereits deshalb abzusehen, weil der Betroffene diese kategorisch ablehnt. Ob eine – und gegebenenfalls welche – Massnahme anzuordnen ist, entscheidet sich nach objektiven Gesichtspunkten. Auf die subjektive Meinung der betroffenen Person kommt es grundsätzlich ebenso wenig an wie auf deren persönliche Empfindung. Entscheidend ist, ob beim Betroffenen eine minimale Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung erkennbar ist (Urteile des Bundesgerichts 6B_1287/2017 vom 18. Januar 2018 E. 1.3.3; 6B_463/2016 vom 12. September 2016 E. 1.3.3; 6B_543/2015 vom 10. Dezember 2015 E. 4.2.3; je mit Hinweisen).

- 63 - Der Gutachter erachtet die Therapiefähigkeit beim Beschuldigten als gegeben. Die bei ihm festgestellten deliktrelevanten Problembereiche seien grundsätzlich behandelbar und er weise auch keine kognitiven Einschränkungen auf, die eine Auseinandersetzung mit den begangenen Delikten verunmöglichen würden (GA act. 528). Zwar weise der Beschuldigte – wie hiavor dargelegt – zurzeit keine Bereitschaft auf, im Rahmen einer therapeutischen Massnahme mit psychiatrischen oder psychologischen Fachpersonen zu sprechen. Solange diese Bereitschaft fehle, bestünden für eine stationäre Massnahme geringe Aussichten auf Erfolg. Allerdings räumte der Gutachter ein, dass sich diese fehlende Bereitschaft einerseits von Seiten des Beschuldigten selber aus jederzeit ändern könne (Protokoll S. 6). Zum ändern sei es bei der Anordnung einer solchen Massnahme dennoch möglich, dass mit der Zeit aufgrund des durch die Massnahme erfolgenden Drucks die Behandlungsmotivation verbessert würde (GA act. 527). Dabei würde ein primäres Ziel der dem Beschuldigten im Rahmen einer therapeutischen Massnahme zur Verfügung gestellten psychiatrischen und/oder psychologischen Therapie darin bestehen, seine bislang fehlende Einsicht und Motivation zu erarbeiten (Protokoll S. 9). Nach dem Gesagten darf die Verwahrung des Beschuldigten einer stationären oder ambulanten therapeutischen Massnahme nicht einfach deshalb vorgezogen werden, weil der Beschuldigte diese zur Zeit kategorisch ablehnt bzw. keine Motivation zeigt, sich im Rahmen einer Therapie mit seinen Taten und seinem Befund auseinanderzusetzen. In Anbetracht dessen, dass seine fehlende Therapiebereitschaft mitunter durch die beim ihm festgestellte (deliktsrelevante und entsprechend behandlungsbedürftige) narzisstische Persönlichkeitsstörung hervorgerufen bzw. gefördert wird (Protokoll S. 9), erscheint es umso weniger als angezeigt, den Beschuldigten zu verwahren statt ihn zu therapieren. Das muss umso mehr gelten, weil bei ihm bisher, soweit ersichtlich, noch keine Therapieversuche – weder ambulant noch in einem geschlossenen Setting – unternommen wurden, die beim heutigen Kenntnisstand bereits den Schluss zuliessen, dass sich eine Therapie auch mit Blick auf seine bislang fehlende Therapiewilligkeit von vorherein als erfolglos erweisen würde. Vielmehr kann etwa in der Tatsache, dass der Beschuldigte im Jahr 2004 im Rahmen der

Strafunter- suchung zu verschiedenen im Kanton Solothurn begangenen Delikte offen- bar noch bereit war, sich vom damaligen Gutachter persönlich untersuchen zu lassen und sich insofern zumindest teilweise kooperativ zeigte (UA Ord- ner 5 act. 9, 21 und 94), ein Hinweis darauf erkannt werden, dass diesbe- zügliche Fortschritte beim Beschuldigten noch nicht vornherein aus- geschlossen werden können. Entsprechend ist vorliegend zumindest von einer minimalen Motivierbarkeit für eine therapeutische Behandlung auszu- gehen. Im Ergebnis ist einer therapeutischen Massnahme im Sinne von Art. 59 oder Art. 63 StGB – zumindest vorerst – der Vorzug vor der rein sichernden

- 64 - Verwahrung zu gewähren. Erst wenn sich im Rahmen dieses Therapiever- suches zeigen sollte, dass selbst mittels therapeutischer Behandlung des Beschuldigten keine massgeblichen Fortschritte erzielt werden können, wird sich eine erneute Prüfung der Verwahrung des Beschuldigten auf- drängen. 9.5. Therapeutische Massnahme 9.5.1. Allgemein Ist der Täter psychisch schwer gestört, so kann das Gericht gemäss Art. 59 Abs. 1 StGB eine stationäre Behandlung anordnen, wenn das Verbrechen oder Vergehen des Täters in Zusammenhang mit seiner psychischen Stö- rung steht (lit. a) und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit seiner Störung in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Es muss eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehen, dass sich durch eine solche Massnahme über die Dauer von fünf Jahren die Gefahr weiterer Straftaten deutlich verringern lässt (BGE 134 IV 315 E. 3.4.1). Ge- mäss Art. 63 Abs. 1 StGB kann das Gericht anordnen, dass der psychisch schwer gestörte oder von Suchtstoffen abhängige Täter nicht stationär, sondern ambulant behandelt wird, wenn er eine mit Strafe bedrohte Tat verübte, die mit seinem Zustand in Zusammenhang steht (lit. a), und zu erwarten ist, dadurch lasse sich der Gefahr weiterer mit dem Zustand des Täters in Zusammenhang stehender Taten begegnen (lit. b). Sind mehrere Massnahmen in gleicher Weise geeignet, ist aber nur eine notwendig, so ordnet das Gericht diejenige an, die den Täter am wenigsten beschwert (Art. 56a Abs. 1 StGB). 9.5.2. Anlasstaten Der Beschuldigte wird im vorliegenden Verfahren unter anderem verurteilt wegen mehrfacher sexueller Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB. Es handelt sich dabei um Delikte, die mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren bedroht sind und somit um Verbrechen. Damit ist das Erfordernis der Anlasstat sowohl hinsichtlich einer stationären Massnahme (Art. 59 Abs. 1 lit. a StGB) wie auch hinsichtlich einer ambulanten Massnahme (Art. 63 Abs. 1 lit. a StGB) erfüllt. 9.5.3. Besonderer psychischer Zustand des Beschuldigten Sowohl die ambulante als auch die stationäre Massnahme setzen mitunter – wie soeben gezeigt – eine schwere psychische Störung des Täters vor- aus. AE. kommt in ihrem Aktengutachten vom 14. Februar 2014 zum Ergebnis, dass eine eigentliche Begutachtung nicht möglich sei. Aufgrund der Weige- rungshaltung des Beschuldigten sowie des Umstands, dass keine lücken- losen Untersuchungsbefunde vorhanden seien, die ein vollständiges Bild über Vorgeschichte, Verlauf und gegenwärtigen Zustand ergäben, sei sie nicht in der Lage, ein (vollständiges) Gutachten zu erstellen, weshalb sie

- 65 - die ihr unterbreiteten Fragen unbeantwortet liess (UA Ordner 5 act. 31 ff.). Die Gutachterin hält referierend fest, dass im Gutachten vom 30. Januar 2006 akzentuierte narzisstische Persönlichkeitszüge festgestellt worden und als an der Grenze der Norm liegend beschrieben worden seien. Sie hält weiter fest, wenn die von den verschiedenen Geschädigten beschrie- benen Einstellungen und Verhaltensweisen zutreffen würden, mindestens eine narzisstische Persönlichkeitsakzentuierung weiterhin vorläge, wobei auch an das Vorliegen einer narzisstischen Persönlichkeitsstörung zu den- ken wäre (UA Ordner

5 act. 25). Das im früheren Strafverfahren dargestellte und von den Geschädigten ähnlich beschriebene Sexualverhalten könne keineswegs als "normal" bezeichnet werden – dieses würde aufgrund der Ausschliesslichkeit, der Häufigkeit und der Vorgehensweise deutlich ausserhalb der Norm liegen. Die Gutachterin betont jedoch, dass diese Ergebnisse nicht als gesichert gelten könnten (UA Ordner 5 act. 28). Der Gutachter AA. stellte die Aussagekraft seines Gutachtens unter die Voraussetzung, dass die Angaben der Privatklägerinnen und Zeuginnen wahr seien. Sollte sich dies nicht bestätigen, so wäre das Gutachten als nicht relevant zu betrachten (UA Ordner 5 act. 120). Wenn jedoch die Angaben der Privatklägerinnen und der Zeuginnen wahr seien, sei von einer akzentuierten narzisstischen Persönlichkeit auszugehen (UA Ordner 5 act. 126). Gemäss dem Gutachter könne trotz der grundsätzlichen Schwierigkeit einer psychiatrischen Diagnose beim Beschuldigten eine Vielzahl von Störungen ausgeschlossen werden. Schwieriger zu beantworten sei die Frage, ob beim Beschuldigten eine wahnhaftige Störung oder ein Wahn vorliege, welche ihn glauben lasse, tatsächlich der höchsterleuchtete Buddha auf Erden zu sein. Da allerdings keine Hinweise auf formale Denkstörungen oder eine Wahndynamik bestünden und zudem das Verhalten kontrolliert, durchdacht und höchst manipulativ wirke, könne eine wahnhaftige Störung als sehr unwahrscheinlich betrachtet, aber nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden (UA Ordner 5 act. 127 f.). Der Gutachter führt weiter aus, dass keine adäquate Beurteilung der Sexualität des Beschuldigten möglich sei, da dazu zu wenige Angaben vorliegen würden. Allerdings kämen – in Anbetracht der vorgeworfenen Tathandlungen – eine Pädophile aufgrund der früheren sexuellen Handlungen mit Kindern und eine sadistische Devianz aufgrund der Gewaltanwendungen und damit verursachten Schmerzen sowie Demütigungen verschiedener Opfer in Frage. Eine Pädophilie sei jedoch eher zu verneinen, da bei einer der Geschädigten keine Anklage erhoben worden sei und bei einer zweiten Geschädigten die Anklage mit einem Freispruch geendet habe. Verurteilt worden sei der Beschuldigte nur wegen sexueller Handlungen mit einer Geschädigten, die damals 14 bis 16 Jahre alt gewesen sei. Von einer Pädophilie im engeren Sinne werde jedoch nur bei Geschädigten bis zu einem Alter von ca. 12 bis

E. 11

Mai 2016 die Möglichkeit eingeräumt, zu der gestellten Ergänzungsfra- ge Stellung zu nehmen. Mit Verfügung vom 30. Juni 2016 wurde die erwähnte Frage dem Gutachter AA. zur Beantwortung unterbreitet. Das Ergänzungsgutachten wurde mit Eingabe vom 1. September 2016 zu den Ak- ten gereicht. Am 13. Oktober 2016 wurde das Ergänzungsgutachten an die Parteien zur allfälligen Stellungnahme zugestellt. Die erneute Hauptver- handlung vor dem Bezirksgericht fand am 6. Dezember 2016 statt, wobei

- 56 - das Urteil gleichentags eröffnet worden ist. Das begründete Urteil wurde den Parteien am 7. Februar 2017 zugestellt. Aufgrund der Untersuchungen wurden dem Beschuldigten mehrere hun- dert Einzeldelikte zum Nachteil von fünf Geschädigten vorgeworfen, welche zwischen Anfang 2001 und Ende 2012 begangen worden sein sollen. Ne- ben zahlreichen Sexualstraftaten wurden ihm auch Nötigung, Drohung und Anstiftung zu falschem Zeugnis zum Nachteil der Geschädigten vorgeworf- en. Sodann war im Hinblick auf die beantragte Verwahrung die Erstellung eines Gutachtens notwendig, wobei der Beschuldigte sich nicht bereit er- klären konnte, mit dem Gutachter zusammenzuarbeiten. Aus einer daraus entstehenden Verzögerung kann er nichts zu seinen Gunsten ableiten. An- gesichts der Anzahl und Schwere der Delikte und der Anzahl Geschädigter sowie der damit verbundenen Untersuchungshandlungen ist weder in der Strafuntersuchung noch im

gerichtlichen Verfahren eine Untätigkeit der Be- hörden erkennbar, die auf eine Verletzung des Beschleunigungsgebots schliessen lässt. Wenngleich die auf Antrag des Beschuldigten hin erfolgte Rückweisung des ersten vorinstanzlichen Urteils durch das Obergericht dem Beschuldigten nicht angelastet werden kann, ändert dies am Resultat nichts. Aus den Ausführungen hiervor ist erkennbar, dass die Vorinstanz nach der Rückweisung das Verfahren überdurchschnittlich schnell voran- getrieben hat. In einer Gesamtbetrachtung erweist sich die insgesamt zwar lange Verfahrensdauer somit dennoch nicht als übermässig. Wie dargelegt, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung in jedem Einzelfall unter Würdigung aller konkreter Umstände zu prüfen, ob die Dauer des Verfahrens als angemessen erscheint. Der Beschuldigte kann daher aus anderen bundesgerichtlichen Entscheiden nichts zu seinen Gunsten ableiten. Insbesondere ist der vorliegende Fall, wie auch der Be- schuldigte zu Recht feststellt, ungleich schwieriger und komplexer als der dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Oktober 2015 1B_330/2015 zugrundeliegende Fall und damit nicht vergleichbar. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Verfahrensdauer dem Umfang und der Komplexität des vorliegenden Falles angemessen ist und das Be- schleunigungsgebot nicht verletzt worden ist.

E. 11.1

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 4, D., eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. März 2011 zu bezahlen.

E. 11.2

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 4, D., Scha- denersatz in der Höhe von Fr. 2'381.13 zuzüglich Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016 zu bezahlen.

E. 11.3

Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Zivil- und Straf- klägerin 4 aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftige Forderungen im Zusammenhang mit den beurteilten Straftaten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Zivil- und Strafklägerin auf den Zivil- weg verwiesen.

E. 11.4

Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 4, D., eine Entschädigung von Fr. 8'185.15 (Honorar inkl. Auslagen und MwSt. von Rechtsanwältin Dr. iur. Yvonne Meier) zu leisten.

E. 11.4.1

Vorinstanzlicher Entscheid Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 machte vor Vorinstanz ein Honorar von Fr. 32'826.25 geltend. Die Vorinstanz er- wog, es falle auf, dass der Vertretungsaufwand der Zivil- und Strafklägerin 3 mit 141.7 Stunden um rund 100 Stunden höher ausfalle als der Vertre- tungsaufwand der Zivil- und Strafklägerin 4, die von derselben Anwältin vertreten worden sei. Zudem weiche er auch stark vom Aufwand ab, den die Vertreterin der Zivil- und Strafklägerin 5 mit 53 Stunden geltend mache. Insgesamt mache die Vertreterin für die Teilnahme an Einvernahmen (inkl. Reisezeit) einen Aufwand von 73.3 Stunden geltend. Es sei jedoch nicht ersichtlich, inwiefern die Anwesenheit der Vertreterin bei der Einvernahme der Zeugen für die Geltendmachung der Zivilansprüche notwendig gewe- sen wäre. Das an der ersten Hauptverhandlung erstattete Plädoyer der Vertreterin befasse sich auf 25 von 35 Seiten und

damit zu rund 70% mit der Beweiswürdigung bzw. dem relevanten Sachverhalt, wobei nicht geltend gemacht werde, die Anklägerin habe ihre Arbeit im Strafpunkt nicht richtig gemacht. Entsprechend sei auch der Aufwand für das Plädoyer um 70 % von 4 Stunden zu reduzieren. Zudem umfasse die Kostennote für die zweite Hauptverhandlung einen Aufwand von 6.5 Stunden, der das Beschwerdeverfahren vor Obergericht betreffe. Dafür seien der Vertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 aber mit Abschreibungsbeschluss des Obergerichts vom 31. Mai 2016 pauschal Fr. 300.00 zugesprochen worden. Dieser Aufwand bleibe daher unberücksichtigt. Augenfällig sei auch der Aufwand, den die Vertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 für Besprechungen mit ihrer Klientin geltend mache. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb es am

- 75 - 22. und 23. November 2012 zwei Besprechungen gebraucht habe. Die gesamte Dauer für diese beiden Besprechungen von 120 Minuten sei ermessensweise zu reduzieren. Es sei insgesamt von einem honorarberechtigten Aufwand von 70 Stunden auszugehen. Übergangsrechtlich gelange allerdings der bis zum 31. Dezember 2015 geltende Anwaltstarif zur Anwendung, weshalb an sich eine Entschädigung nach Streitwert im Vordergrund stehe. Die streitwertabhängige Entschädigung bezifferte die Vorinstanz auf Fr. 4'558.30, was nicht mehr als angemessen erscheine. Unter Berücksichtigung des anerkannten Aufwandes von 70 Stunden sowie des minimalen Stundenansatzes von Fr. 180.00, der Auslagen und der Mehrwertsteuer von 8 % errechnete die Vorinstanz schliesslich ein Honorar von Fr. 14'348.80, das sie zusprach (Dispositiv-Ziffer 14.4. des Urteils vom 6. Dezember 2016).

E. 11.4.2

Standpunkt der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin 3 Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 beantragt, die Kosten für ihre unentgeltliche Rechtsvertretung seien auf Fr. 34'132.20 festzusetzen. Sie macht geltend, dass es mehrere Geschädigte gegeben habe und die Geschädigten in einem sektenartigen Verhältnis zum Beschuldigten gestanden hätten, was den Fall komplex und die Strafuntersuchung aufwendig gemacht habe. Insbesondere die durch die langjährige Abhängigkeit begründete besondere Hilflosigkeit der Zivil- und Strafklägerin 3 habe einen zusätzlichen Aufwand erfordert. Bis zur ersten Hauptverhandlung vor Vorinstanz habe das Strafverfahren drei Jahre gedauert; bis zur zweiten habe es ein weiteres Jahr gedauert. Im ganzen Verfahren seien weit über 10 Einvernahmen angefallen. Da der Verteidiger des Beschuldigten anwesend gewesen sei, habe auch die Vertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 daran teilnehmen müssen. Aufgrund der Komplexität des Falles sowie der Begutachtung hätten mehrere Besprechungen mit der Klientin durchgeführt werden müssen; es seien über die gesamte Dauer des Strafverfahrens auch viele Telefonate, E-Mail-Korrespondenz und Korrespondenz mit Strafbehörden angefallen. Hinzu kämen die Aufwendungen für die Vorbereitung der beiden Hauptverhandlungen, die Besprechung mit der Klientin und ihrer Therapeutin, die Ausarbeitung des Plädoyers sowie die Teilnahme an beiden Hauptverhandlungen. Entgegen der Vorinstanz habe sie mit der Teilnahme an den Zeugeneinvernahmen keinen übermässigen Aufwand betrieben. Den Akten sei zu entnehmen, dass es sich um eine sektenähnliche Gruppierung gehandelt habe und die Mitglieder eine stark emotionale Bindung zum Beschuldigten gehabt hätten. Diese psychische Abhängigkeit sei im ganzen Verfahren von zentraler Bedeutung gewesen, weshalb das Konstrukt der Sekte gut dokumentiert werden müssen. Im Zusammenhang mit der psychischen Abhängigkeit der Zivil- und Strafklägerin 3 sei auch

die Abhängigkeit der anderen Mitglieder der Sekte von zentraler Bedeutung gewesen. Da - 76 - sich die Zivil- und Straflägerin 3 auch im Strafpunkt konstituiert habe und somit auch im Strafpunkt Partei mit Teilnahmerechten sei, sei sie als un- entgeltliche Rechtsvertreterin für die Teilnahme an diesen Einvernahmen wie der amtliche Verteidiger zu entschädigen, zumal es sich um einen Sachverhalt mit erheblichem strafrechtlichem und zivilrechtlichem Aus- mass gehandelt habe. Zumindest müssten aber pro Zeuge zwei Stunden für das Studium der Einvernahmeprotokolle entschädigt werden. Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung des Plädoyers sei ebenfalls nicht übersetzt. Da der Beschuldigte den Sachverhalt bestritten habe, habe die Zivil- und Straflägerin in Bezug auf die Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen und in Bezug auf das Gutachten argumentieren müssen. Zudem habe die Vertreterin mit rund 10 Seiten zum Zivilanspruch plädiert. Ein Aufwand von 4 Stunden sei unter Berücksichtigung der umfassenden Aktenlage und des Umfangs der Zivilforderung und dessen Aufteilung in einzelne Schadens- positionen äusserst gering. Bereits die Besprechungen, welche für die zentralen Schritte im Verfahren erforderlich gewesen seien, würde 12 Stunden in Anspruch nehmen. Da es der Geschädigten zudem gesundheitlich sehr schlecht gegangen sei, hätten die Besprechungen länger gedauert. Der Geschädigten hätten die ein- zeln Schritte und der Verfahrensablauf von Anfang an geschildert wer- den müssen. Hinzu komme, dass die Geschädigte aufgrund der langen Verfahrensdauer mindestens jährlich einen Anspruch auf eine Bespre- chung zum aktuellen Verfahrensstand habe. Die geltend gemachte Bespre- chungsdauer sei daher voll zu entschädigen. Das Honorar sei auch im Quervergleich zum Aufwand korrekt, der für die Vertretung der Zivil- und Straflägerin 5 entstanden sein. Als sich diese als Zivil- und Straflägerin konstituiert habe, seien viele wesentliche Untersu- chungshandlungen bereits getätigt gewesen. Zudem sei es bei der Ge- schädigten 3 zu Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Begutach- tung und wegen ihres Gesundheitszustands gekommen. Sofern man vom tatsächlichen Aufwand ausgehe, belaufe sich der von der Vorinstanz vergütete Stundenansatz lediglich auf Fr. 100.00, womit die In- frastrukturkosten einer Anwaltspraxis nicht gedeckt werden und schon gar kein Einkommen erzielt werden könne. Gemäss altem Anwaltstarif betrage der Stundenansatz Fr. 220.00, gemäss neuem Fr. 200.00. Es sei deshalb nicht ersichtlich, weshalb die Vorinstanz auch noch die Höhe des Stunden- ansatzes korrigiert habe, zumal es sich offensichtlich nicht um einen einfa- chen Fall handle. Der tatsächliche Aufwand sei daher mit Fr. 220.00 und ab dem 1. Juni 2016 mit Fr. 200.00 pro Stunde zu entschädigen. Der geltend gemachte Aufwand sei notwendig gewesen und verhältnismäs- sig. Die reduzierte Parteientschädigung würde bei einem Minimalansatz

- 77 - von Fr. 180.00 lediglich einen Aufwand von 80 Stunden abdecken, während dem Verteidiger bei gleicher Berechnungsbasis 515 Stunden zur Verfö- gung stünden. Die zugesprochene Entschädigung erlaube keine wirksame Vertretung einer Zivil- und Straflägerin. Sie erlaube weder eine Teilnahme an den Zeugeneinvernahmen noch ein Studium der betreffenden Einver- nahmeprotokolle. Auf der Basis des zugesprochenen Honorars könnten die Interessen der Zivil- und Straflägerin nicht mehr gewahrt werden. Die re- duzierte Entschädigung stehe auch in keinem Verhältnis zu den Kosten der Verteidigung von Fr. 92'000.00, weshalb von Waffengleichheit keine Rede mehr sein könne.

E. 11.4.3

Honorarberechtigter Aufwand Ausgehend von der Anwendbarkeit der bis zum 31. Dezember 2015 gelten- den Fassung des Anwaltstarifs erwog die Vorinstanz, dass ein (nach da- maliger Fassung noch mögliches) streitwertabhängiges Honorar sich auf Fr. 4'558.30 belaufen würde. Dem Standpunkt der unentgeltlichen Rechts- vertreterin der Privatklägerin 3 sowie der Einschätzung der Vorinstanz, wo- nach diese Entschädigung dem im vorliegenden Fall geboten erscheinen- den Vertretungsaufwand nicht gerecht werde, ist zuzustimmen. Entspre- chend ist nachfolgend zu erörtern, ob die Vorinstanz den Stundenaufwand der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 3 zu Recht als übersetzt eingestuft und gekürzt hat. Entschädigungspflichtig sind nur diejenigen Bemühungen, die in einem kausalen Zusammenhang mit der Wahrung der Rechte im Strafverfahren stehen und die notwendig und verhältnismässig sind. Das Honorar muss allerdings so festgesetzt werden, dass der unentgeltlichen Rechtsvertre- tung ein Handlungsspielraum bleibt und sie das Mandat wirksam ausüben kann (vgl. BGE 141 I 124 E. 3.1). Was unter notwendigen Aufwendungen zu verstehen ist, wird weder im Gesetz ausgeführt noch in der Rechtspre- chung abschliessend umschrieben. Im Anwendungsbereich von Art. 433 StPO (Entschädigungsanspruch der Privatklägerschaft gegenüber dem Beschuldigten) wird in der Lehre die Auffassung vertreten, notwendige Auf- wendungen lägen insbesondere vor, wenn die Privatklägerschaft wesent- lich zur Abklärung einer Strafsache und zur Verurteilung des Täters beige- tragen habe oder bei komplexen, nicht leicht überschaubaren Straffällen, an deren gründlicher Untersuchung und gerichtlicher Beurteilung der Klä- ger ein erhebliches Interesse habe oder wenn der Beizug eines Anwalts im Hinblick auf die sich stellenden, nicht einfachen rechtlichen Fragen gerecht- fertigt erscheine (Urteil 6B_226/2017 des Bundesgerichts vom 10.07.2017 Er. 4.3.1). Übernimmt man die Regeln, welche für die Überprüfung des Ho- norars des amtlichen Verteidigers entwickelt wurden, so hängt die Höhe der Entschädigung der unentgeltlichen Rechtsvertretung von der Schwie- rigkeit der Sache, von der Persönlichkeit des Vertretenen und von der Be- deutung ab, welche die Sache für den Vertretenen hat (vgl. in Bezug auf die amtliche Verteidigung RUCKSTUHL, in: Basler Kommentar StPO, N. 3 zu

- 78 - Art. 135). Was die Angemessenheit des Aufwands betrifft, gibt es jedoch durchaus auch Unterschiede zwischen der amtlichen Verteidigung des Be- schuldigten und der unentgeltlichen Rechtsvertretung des Privatklägers. Nach geltendem Recht ist die unentgeltliche Rechtspflege auf die Durch- setzung der Zivilansprüche und damit auf den Adhäsionsprozess be- schränkt (Art. 136 Abs. 1 StPO). Soweit der Privatkläger allerdings Zivilan- sprüche stellt, darf der unentgeltliche Rechtsbeistand auch im Strafpunkt tätig werden (vgl. Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2005, BBl 2006 1085, S. 1181; vgl. auch MAZZUCHHEL- LI/POSTIZZI, Basler Kommentar StPO, N. 4 zu Art. 136), wobei sich die un- entgeltliche Rechtsvertretung jedoch auch in dieser Hinsicht auf das Not- wendige zu beschränken hat. Im Zivilpunkt geht es im Wesentlichen darum, Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche anzumelden und den Scha- den – soweit bestritten – nachzuweisen. Die Vertretung des Strafanspruchs obliegt dagegen grundsätzlich der Staatsanwaltschaft, was es der unent- geltlichen Rechtsvertretung im Allgemeinen erlaubt, den eigenen Aufwand zu begrenzen. Der notwendige Aufwand umfasst regelmässig die Verschaf- fung einer Übersicht über die Anklage und den Verfahrensgang inkl. Akten- studium, die Instruktion der Klientin, die laufende Information, die Vorberei- tung der Verhandlung sowie die Teilnahme daran inkl. Anreise und die Nachbesprechung. Nicht erfasst ist die übrige Beteiligung am Strafverfah-

ren, sofern diese zur Geltendmachung der Zivilansprüche nicht nötig ist. Unerheblich ist die effektiv geleistete oder als wünschbar erachtete anwaltliche Unterstützung. Im konkreten Fall ist die Privatklägerin Opfer einer schweren, traumatisierenden Straftat geworden. Entsprechend gross ist die Bedeutung des Strafverfahrens für das Opfer, welches ihm moralische und finanzielle Wiedergutmachung verspricht. Es ist ferner ohne weiteres nachvollziehbar, dass sich die gesundheitliche Verfassung der Privatklägerin, welche nach wie vor von den Delikten gezeichnet ist, in einem erhöhten Aufwand ihrer Rechtsvertreterin niederschlug. Nachdem jedoch kein Grund zur Annahme besteht, die Staatsanwaltschaft habe die Strafuntersuchung nicht mit der erforderlichen Gründlichkeit durchgeführt, bedurfte es im Strafpunkt keines grossen Aufwands der unentgeltlichen Rechtsvertretung. Insbesondere ergab sich keine Notwendigkeit, an den Befragungen weiterer Zeugen teilzunehmen, kommt es doch für den Standpunkt der Privatklägerin 3 im Straf- und Zivilpunkt nicht entscheidend auf die Frage an, ob sich der Beschuldigte auch gegenüber anderen Personen in ähnlicher Weise strafbar gemacht hat oder nicht. Zudem gab es keinen Grund zur Annahme, die Staatsanwaltschaft würde den Sachverhalt von sich aus nicht genügend abklären. Es hätte insofern genügt, dass die unentgeltliche Rechtsvertreterin Einblick in die betreffenden Einvernahmeprotokolle genommen und ihre Klientin periodisch über den Gang der Untersuchung und die Ergebnisse der übrigen Opferbefragungen informiert hätte. Auf diese Weise wäre die unentgeltliche Rechtsvertreterin ohne Weiteres in der Lage gewesen, die Ergebnisse aus

- 79 - den Befragungen der übrigen Opfer zu verwenden, um die Glaubwürdigkeit ihrer Klientin zu untermauern. Das Interesse der Privatklägerin an der Teilnahme ihrer Vertreterin an den Zeugenbefragungen, die letztlich der Validierung der eigenen Aussagen dienen, kann im Übrigen nicht gleich hoch gewichtet werden, wie das Interesse des Beschuldigten, bei solchen Einvernahmen verteidigt zu werden. Zwar darf ein Opfer damit rechnen, dass ihm die Verarbeitung der Straftat bei einem günstigen Verfahrensausgang leichter fällt, das Verfahrensinteresse einer beschuldigten Person, die sich mit schwerwiegenden Vorwürfen konfrontiert sieht und der eine mehrjährige Freiheitsstrafe und eine Verwahrung droht, ist jedoch höher zu gewichten. Dem Verteidiger kommt ausserdem die Aufgabe zu, den formell korrekten Ablauf solcher Einvernahmen zum Schutze des Beschuldigten zu überwachen. Dieser Aspekt kommt bei der Opfervertretung nicht in demselben Ausmass zum Tragen. Dem Verteidiger ist schon aus diesen Gründen im Allgemeinen ein höherer Vertretungsaufwand zuzugestehen als der Privatklägerschaft. Ausserdem greift der Vergleich zwischen dem honorarberechtigten Aufwand des Verteidigers und dem anerkannten Vertretungsaufwand der Privatklägerin 3 zu kurz, sah sich doch der Beschuldigte im Strafverfahren mit mehreren Privatklägern und der Staatsanwaltschaft konfrontiert. Die Vorinstanz hat den Aufwand der unentgeltlichen Rechtsvertreterin für die Teilnahme an den Einvernahmen auf 61.8 Stunden beziffert und der geltend gemachte Aufwand um diese Stundenzahl reduziert. In ihren Kostennoten macht die Vertreterin für die Teilnahme an den Befragungen von verschiedenen Zeugen folgenden Aufwand (in Minuten) geltend: [...] Nicht erfasst von dieser Kürzung ist die Teilnahme der unentgeltlichen Rechtsvertreterin an der Einvernahme der eigenen Klientin am 23. November 2012 (inkl. Vorbesprechung und Weg), welche mit 5.3 Stunden zu Buche schlug. Dieser Aufwand ist nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt hinsichtlich der Einvernahme des Beschuldigten, unabhängig davon, ob er mit den Aussagen der Privatklägerin 3 oder mit denjenigen von anderen Zeugen konfrontiert worden ist. Für die Lektüre der Protokolle der Zeugeneinvernahmen (inkl. den Einvernahmen der Zeugin D.),

welche rund 220 Seiten ausmachen, sind der unentgeltlichen Rechtsvertreterin ermessensweise rund 8 Stunden einzuräumen, weshalb der geltend gemachte Aufwand unter diesem Titel um (gerundet) 50 Stunden zu reduzieren ist. Die Vorinstanz kürzte zudem auch den auf die Privatklägerin 3 fallenden Aufwand für das Plädoyer um 70% von 4 Stunden, d.h. um 2.8 Stunden, mit der Begründung, dieses äussere sich schwergewichtig zur Beweiswürdigung und zum relevanten Sachverhalt. Allerdings erscheint der auf die Privatklägerin 3 fallende Zeitaufwand für die Ausarbeitung des Plädoyers

- 80 - mit 4 Stunden angesichts der Komplexität des Falles und der Bedeutung des Verfahrens für das Opfer als vertretbar. Da die Beweiswürdigung und die Feststellung des Sachverhalts auch den Straf- sowie den Zivilpunkt beschränkt, ist es legitim, dass die Vertreterin der Privatklägerinnen 1-4 in ihrem Plädoyer einerseits auf die spezifische Situation der einzelnen Klientinnen eingegangen ist und andererseits die Gemeinsamkeiten in den angeklagten Straftaten herausgeschält hat. Die rechtlichen Ausführungen sind zudem relativ knapp gehalten. Mit einem Aufwand von 4 Stunden bewegt sich der Aufwand noch im Rahmen des Handlungsspielraums, welcher der unentgeltlichen Rechtsvertretung zur wirksamen Ausübung des Mandats eingeräumt werden muss. Das gilt umso mehr, als sich für die Vertretung der Privatklägerschaft bei der Vorbereitung des Plädoyers nicht zuverlässig abschätzen lässt, inwieweit bereits der Vortrag des Staatsanwalts Aspekte abdeckt, die für die Position des Privatklägers im Straf- und Zivilpunkt von Bedeutung sind. Dass es unter diesen Umständen zu gewissen Doppelspurigkeiten kommt, ist nicht zu vermeiden. Der anteilmässige Aufwand für das Plädoyer ist somit als notwendig und angemessen einzustufen. Nicht zu beanstanden ist hingegen, dass die Vorinstanz den geltend gemachten Aufwand um weitere 6.5 Stunden gekürzt hat mit der Begründung, dieser Aufwand betreffe das Beschwerdeverfahren vor Obergericht und sei mit Entscheid vom 31. Mai 2016 bereits mit pauschal Fr. 300.00 vergütet worden. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin trägt auch nichts vor, welche diese Auffassung als unrichtig erscheinen lassen würde. Die Vorinstanz hat den geltend gemachten Aufwand sodann um weitere 0.6 Stunden gekürzt mit der Begründung, die Besprechungen der unentgeltlichen Vertreterin mit ihrer Klientin vom 22. November 2012 und vom 23. November 2012 hätten zusammengelegt werden können. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin bestreitet hingegen, in dieser Hinsicht einen übersetzten Aufwand betrieben zu haben. Die Begründung der Vorinstanz ist zwar grundsätzlich nachvollziehbar, nachdem sich jedoch der geltend gemachte Aufwand für Besprechungen und Korrespondenz der unentgeltlichen Vertreterin mit ihrer Klientin in der von der Vorinstanz näher untersuchten Phase vom 12. November 2012 bis zum 11. Juni 2015 (rund 31 Monate) auf insgesamt 12.7 Stunden bzw. auf monatlich vertretbare rund 25 Minuten belief, ist von diesem geringfügigen Abzug abzusehen. Dieser Besprechungs- und Betreuungsaufwand erscheint infolge der Komplexität des Verfahrens sowie der schwierigen gesundheitlichen Verfassung der Privatklägerin 3, der sich in einem erhöhten Betreuungs- und Instruktionenaufwand niedergeschlagen hat, vertretbar. Gerade die schwierige gesundheitliche Verfassung einer Klientin kann einen Grund bilden, Besprechungen aufzuteilen.

- 81 - Der geltend gemachte Aufwand von 141.7 Stunden ist somit um 56.5 Stunden auf 85.2 Stunden zu kürzen.

E. 11.4.4

Massgeblicher Stundenansatz Die unentgeltliche Rechtsvertreterin kritisiert sodann, dass die Vorinstanz den Aufwand lediglich zu einem Stundenansatz von Fr. 180.00 entschädigt habe. Mit diesem Vorgehen habe die Vorinstanz das Honorar gleich doppelt, nämlich über den Zeitaufwand und über den Stundenansatz gekürzt. Der bundesgerichtlich auf Fr. 180.00 festgelegte minimale Stundenansatz dient der Beantwortung der Frage, ob eine tarifkonforme Honorarpauschale zu einem angemessenen, verfassungskonformen Honorar führt oder nicht. Soweit diese Frage zu bejahen ist, bleibt es bei einer pauschalen Honorarbemessung. Ist die Frage zu verneinen, fällt die im Tarif vorgesehene pauschale Honorarbemessung ausser Betracht mit der Folge, dass das Honorar praxisgemäss nach dem Zeitaufwand zu bemessen ist. In diesem Fall rechtfertigt es sich jedoch, den Aufwand nach den tariflich vorgesehenen Stundenansätzen zu entschädigen und nicht nach dem bundesgerichtlich zur Überprüfung von Honorarpauschalen festgelegten Mindestansatz von Fr. 180.00 pro Stunde (vgl. auch Urteil des Obergerichts vom 21. Mai 2015 [SST.2014.104], E 14.3); Entscheid des Vizepräsidenten der Beschwerdekammer vom 5. März 2013 [SBK.2012.267], E. 2.3.3). Der Regelansatz für die amtliche Verteidigung und die Verbeiständung des Beschuldigten bezüglich Zivilansprüche im Strafprozess betrug nach dem Anwaltstarif in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung Fr. 220.00 pro Stunde und beträgt seit 1. Januar 2016 in der Regel Fr. 200.00 (§ 9 Abs. 2bis bzw. § 9 Abs. 3bis AnwT in der seit 1. Januar 2016 in Kraft stehenden Fassung). Es rechtfertigt sich, diesen Regelansatz auch auf die unentgeltliche Rechtsvertretung anzuwenden, soweit die streitwertabhängige Pauschale (wie hier) zu keiner angemessenen Entschädigung führt (vgl. auch Entscheid des Vizepräsidenten der Beschwerdekammer vom 5. März 2013 [SBK.2012.267], E. 2.3.3). In solchen Fällen, in denen sowohl der Verteidiger als auch der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers nach Aufwand entschädigt werden, erschiene es problematisch, wenn dem Verteidiger zur Abwehr von Zivilansprüchen gestützt auf § 9 Abs. 3 AnwT ein Stundenansatz von Fr. 220.00 und dem unentgeltlichen Rechtsvertreter des Privatklägers zur Geltendmachung solcher Ansprüche lediglich ein Stundenansatz von Fr. 180.00 zugestanden würde. Nach dem Gesagten ist vorliegend sowohl für die vor dem 31. Dezember 2015 erbrachten Leistungen (aAnwT) der unentgeltlichen Rechtsvertretung, wie auch – gemäss nunmehr mit der Revision eingeführter ausdrücklicher Bestimmung (vgl. § 9 Abs. 3 revAnwT) – für die danach erbrachten Leistungen der gleiche Regelansatz wie für den amtlichen Verteidiger anzuwenden. Da sich keine Abweichung vom Regelansatz aufdrängt, ist der

- 82 - Honorarbemessung praxisgemäss für die bis am 31. Dezember 2015 entstandenen Aufwendungen ein Stundenansatz von Fr. 220.00 und ab 1. Januar 2016 von Fr. 200.00 zugrunde zu legen.

E. 11.4.5

Fazit Nachdem der entschädigungsberechtigte Aufwand von 85.2 Stunden hinsichtlich der bis am 31. Dezember 2015 erbrachten Leistungen nach einem Stundenansatz von Fr. 220.00 und hinsichtlich der ab 1. Januar 2016 erbrachten Leistungen nach einem Stundenansatz von Fr. 200.00 zu vergüten ist, resultiert ein Honorar von Fr. 18'384.00 Hinzu kommen die Auslagen von Fr. 686.00 sowie die Mehrwertsteuer von 8 % (mithin Fr. 1'525.60), was zu einem Honoraranspruch der unentgeltlichen Vertreterin von Fr. 20'595.60 führt. Die von der Vorinstanz erkannte Rückzahlungspflicht in Dispositiv-Ziffer 14.4. Absatz 2 des vorinstanzlichen Urteils hat der Beschuldigte hinsichtlich der unentgeltlichen Vertretung der Privatklägerin 3 nicht angefochten, weshalb diese keiner Überprüfung zu unterziehen

ist. 11.5.Honorar der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin 5 11.5.1.

Vorinstanzlicher Entscheid Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafkägerin 5 machte vor Vorinstanz ein Honorar von Fr. 16'426.90 (zuzüglich einer Entschädigung für die zweite Hauptverhandlung und für deren Nachbearbeitung) geltend. Die Vorinstanz erwog, dass die Kostennote mutmasslich auch Aufwand umfasse, den das Obergericht im Beschwerdeverfahren bereits mit Fr. 300.00 pauschal entschädigt habe. Die Vorinstanz kürzte deshalb den geltend gemachten Aufwand in der Zeit vom 10. Dezember 2015 bis am 25. April 2016, d.h. um insgesamt 210 Minuten. Da eine Entschädigung nach Streitwert gemäss dem Anwaltstarif in der anwendbaren und bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Fassung zu keinem angemessenen Honorar führe, sei der anerkannte Zeitaufwand von 50.77 Stunden gemäss dem bundesgerichtlich festgelegten minimalen Stundenansatz von Fr. 180.00 pro Stunde zu entschädigen. Unter Berücksichtigung der Auslagen (gekürzt für die Zeit vom 10. Dezember 2015 bis 25. April 2016) und der Mehrwertsteuer belaufe sich das entschädigungsberechtigte Honorar auf Fr. 11'081.45. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 5 beantragt eine Entschädigung von Fr. 18'352.30. Der geltend gemachte Aufwand bemisst sich auf 74 Stunden. Sie stellt sich vorab auf den Standpunkt, dass sich die Entschädigung nach dem aktuellen Anwaltstarif bemesse. Der Wortlaut von § 17 Abs. 1 AnwT sei klar und lasse keinen Raum für eine teleologische Interpretation aufgrund der Materialien. Im Übrigen habe sich eine Entschä-

- 83 - digung nach Aufwand bereits nach den früheren Tarifbestimmungen aufge- drängt. Eine ungleiche Behandlung der beiden durch den Staat eingesetzten Vertretungen, d.h. den amtlichen Verteidiger des Beschuldigten einerseits und des unentgeltlichen Rechtsvertreters des Privatklägers andererseits, sei im Resultat verfassungswidrig, indem sie dem Rechtsgleichheitsgebot widerspreche und den Anspruch des Privatklägers auf unentgeltliche Rechtsvertretung verletze. Eine verfassungskonforme Auslegung von § 9 Abs. 3 AnwT führe deshalb zur Annahme, dass diese Bestimmung nicht nur die Verbeiständung des Beschuldigten bezüglich zivilrechtlicher Ansprüche im Strafprozess betreffe, sondern auch die unentgeltliche Rechtsvertretung von Privatklägern. § 3 Abs. 2 AnwT könne dagegen nur die erbetene Vertretung von Privatklägern, und nicht die unentgeltliche Rechtsvertretung betreffen. Die Bemessung des Honorars müsse aber auch deshalb nach Aufwand erfolgen, weil die streitwertabhängige Honorarbemessung zu keiner angemessenen Entschädigung führe. Die Vorinstanz sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass die Privatklägerin 5 ihre Parteikosten auf lediglich Fr. 13'783.10 beziffert habe. Die Vorinstanz gehe ausserdem unzutreffend davon aus, dass der geltend gemachte Honoraranspruch auch den pauschal abgegoltenen Aufwand für das Beschwerdeverfahren betreffe. Die Vorinstanz habe ferner in willkürlicher Weise einen Stundenansatz von Fr. 180.00 zur Anwendung gebracht. Richtigerweise hätte sich bei Anwendung des Anwaltstarifs in der früheren Fassung ein Stundenansatz von Fr. 220.00 und bei der Anwendung des Tarifs in der neueren Fassung ein Stundenansatz von Fr. 200.00 aufgedrängt. Es sei nicht ersichtlich, weshalb der Stundenansatz für einfache Fälle zur Anwendung gelangen sollte, zumal die Privatklägerin 5 schwerst traumatisiert sei und sich auch in rechtlicher Hinsicht erhebliche Probleme gestellt hätten.

11.5.2. Beurteilung
Der Einwand der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 5, wonach sie im vorinstanzlichen Verfahren ein Honorar von Fr. 16'426.90 (zuzüglich einer Entschädigung für die zweite Hauptverhandlung und für deren Nachbearbeitung) geltend gemacht hat, ist richtig. Die Vorinstanz ging mit hin von einer falschen Honorarforderung aus. Der Anwaltstarif in der alten Fassung sah eine Entschädigung der unentgeltlichen

Rechtsvertretung nach Streitwert vor. Nachdem eine streitwert- abhängige Bemessung des Honorars jedoch im vorliegenden Fall selbst unter Einbezug von § 7 Abs. 1 AnwT zu keiner angemessenen Entschädi- gung führt, ist das Honorar praxisgemäss nach dem Zeitaufwand festzu- setzen (vgl. oben E. 11.4.3.). Die von der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Privatklägerin 5 erhobene Kritik am von der Vorinstanz angewendeten Stundenansatz von Fr. 180.00 ist berechtigt. Wie bereits dargelegt, ist eine solche tarifäre Ungleichbe- handlung von unentgeltlicher Rechtsvertreterin und amtlichem Verteidiger

- 84 - nicht statthaft. Dies gilt wie dargelegt sowohl für die unter Geltung des frü- heren AnwT bis 31. Dezember 2015 erbrachten Leistungen und ergibt sich seither ausdrücklich aus dem Normtext des revidierten AnwT (vgl. § 9 Abs. 3 revAnwT; vgl. zum Ganzen oben E. 11.4.4.). Da sich auch hier keine Abweichung vom Regelansatz aufdrängt, gilt für die Honorarbemessung grundsätzlich auch hier, dass praxisgemäss für die bis am 31. Dezember 2015 entstandenen Aufwendungen von einem Stundenansatz von Fr. 220.00 und ab 1. Januar 2016 von Fr. 200.00 auszugehen ist. Das von der unentgeltlichen Vertreterin der Privatklägerin 5 vorliegend gel- tend gemachte Honorar inklusive Auslagen und Mehrwertsteuer setzt sich wie folgt zusammen: Leistungen vom 17.10.2013-13.11.2015 Fr. 10'828.60 Rechnung vom 16.11.2015 Leistungen vom 16.11.2015-24.11.2015 Fr. 2'643.80 Rechnung vom 01.12.2015 Leistungen vom 04.12.2015-05.12.2016 Fr. 2'954.50 Rechnung vom 05.12.2016 Leistungen vom 06.12.2016-19.12.2016 Fr. 1'925.40 Rechnung vom 19.12.2016 Total Fr. 18'352.30 Die Rechnung vom 19. Dezember 2016 erfasst den Aufwand für die zweite Hauptverhandlung, womit sich die Erhöhung der Forderung von Fr. 16'426.90 (ohne Aufwand für die zweite Hauptverhandlung) auf Fr. 18'352.30 (mit Aufwand für die zweite Hauptverhandlung) ohne weite- res erklären lässt. Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Privatklägerin 5 hat ausserdem belegt, dass sie den Aufwand, der im Beschwerdeverfahren entstanden ist, mit einer anderen Rechnung (datiert vom 03.12.2015) er- fasst hat und dieser somit in der obgenannten Honorarforderung nicht ent- halten ist. Das ihr vom Kanton Aargau am 9. August 2016 für das Be- schwerdeverfahren ausbezahlte Honorar von Fr. 300.00 wurde zwar im Leistungsrapport zur Rechnung vom 5. Dezember 2016 ursprünglich abge- zogen, nachdem der Aufwand für das Beschwerdeverfahren jedoch nicht in diese Rechnung eingeflossen ist, hat die unentgeltliche Rechtsvertreterin diesen Abzug zu Recht durch einen Zuschlag auf der Rechnungszwischen- summe von Fr. 2'654.50 ausgeglichen. Da somit der Aufwand für das Be- schwerdeverfahren nicht in die Honorarforderung eingeflossen ist, hat die Vorinstanz den geltend gemachten Zeitaufwand zu Unrecht um 210 Minu- ten gekürzt. Da die Vorinstanz den übrigen Aufwand nicht in Frage gestellt hat und die von der unentgeltlichen Rechtsvertreterin angewandten Stun- denansätze im Lichte der hiervor gemachten Erwägungen nicht zu bean- standen sind, ist ihr das Honorar in der geltend gemachten Höhe von Fr. 18'352.30 (inkl. MwSt. und Auslagen) auszubezahlen. 11.5.3. Rückzahlungspflicht des Beschuldigten Die Vorinstanz hat den Beschuldigten gestützt auf Art. 138 Abs. 2 i.V.m. 422 Abs. 1 und 2 sowie 426 Abs. 1 und 4 StPO zur Rückzahlung der Kosten

- 85 - der unentgeltlichen Verbeiständung der Privatklägerin 3 vor Vorinstanz ver- pflichtet (vorinstanzliches Urteil E. 19.3.2.1. in fine). Gemäss Wortlaut von Art. 426 Abs. 4 StPO kann der Beschuldigte jedoch nur dann zur Rückzah- lung verpflichtet werden, wenn er sich "in günstigen wirtschaftlichen Ver- hältnissen" befindet. Dies ist vorliegend unbestrittenermassen nicht gege- ben (vgl. etwa UA act. 97 ff. in Ordner 1 zur Hauptanklage 10. Oktober 2012 sowie UA act. 13). Auf eine Rückforderung ist folglich zu

verzichten. 12. Kosten des Berufungsverfahrens 12.1. Verfahrenskosten Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwie- weit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre im Berufungsverfahren gestellten An- träge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichtes 6B_10/2015 vom 24. März 2015 E. 4.2.1.). Die Berufung des Beschuldigten ist weitestgehend abzuweisen. Die Beru- fung ist bezüglich des Antrags auf Widerruf der Vorstrafe sowie hinsichtlich des Verzichts auf Anordnung der Verwahrung nach Art. 64 StGB gutzuheis- sen. Die weiteren Berufungsanträge auf Einstellung des Verfahrens wegen mehrfacher sexueller Nötigung zum Nachteil von D., begangen in Z., auf Freispruch des Verfahrens wegen mehrfacher sexueller Nötigung zum Nachteil von E., auf Verweis der damit verbundenen Zivilforderungen auf den Zivilweg sowie auf Anpassung der Strafzumessung sind dagegen wei- testgehend abzuweisen. Aufgrund dieses Verfahrensausgangs und unter Berücksichtigung der Berufungsanträge rechtfertigt es sich, dem Beschul- digten die Kosten des Berufungsverfahrens zu 1/2 aufzuerlegen. Im Übri- gen sind die Kosten auf die Staatskasse zu nehmen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung gehören zwar nach Art. 422 Abs. 2 StPO zu den Verfahrenskosten, diese sind jedoch von der Kostentragungs- pflicht der beschuldigten Person ausgenommen (Art. 426 Abs. 1 StPO). Soweit die beschuldigte Person allerdings zu den Verfahrenskosten verur- teilt wird, ist sie verpflichtet, dem Staat die Kosten der amtlichen Verteidi- gung zurückzubezahlen, sobald es ihre wirtschaftliche Situation erlaubt (Art. 135 Abs. 4 StPO). Der Beschuldigte hat somit die im Berufungsver- fahren angefallenen Kosten der amtlichen Verteidigung zu 1/2 zurückzube- zahlen, sobald dies seine wirtschaftliche Situation zulässt. Der amtliche Verteidiger ist durch die Gerichtskasse zu entschädigen (Art. 135 StPO i.V.m. Art. 426 StPO). Er machte mit Kostennote vom 6. Ju- ni 2018 einen Aufwand für das obergerichtliche Verfahren in Höhe von 32.5 Stunden à 220.00 sowie Barauslagen in Höhe von Fr. 221.10 zuzüglich Mehrwertsteuer geltend. Der zeitliche Verteidigungsaufwand erscheint der Bedeutung und dem Umfang der vorliegenden Strafsache als angemessen.

- 86 - Demgegenüber setzt der amtliche Verteidiger den Stundenansatz mit Fr. 220.00 – ausser für die beiden noch vor 31. Dezember 2015 erbrachten Leistungen (vgl. § 9 Abs. 2bis aAnwT, in Kraft bis 31. Dezember 2015) – zu hoch an. Gemäss § 9 Abs. 3bis AnwT (in Kraft ab 1. Januar 2016) beträgt der Stundenansatz für amtliche Verteidiger in der Regel Fr. 200.00. Ent- sprechend ist dem amtlichen Verteidiger eine richterlich auf Fr. 7'262.00 (Honorar von Fr. 6'511.60 inkl. Auslagen von Fr. 221.10 sowie Mehrwert- steuer von 8 % für die Leistungen bis 31. Dezember 2017 [Fr. 289.90] und von 7.7 % für Leistungen ab 1. Januar 2018 [Fr. 249.40, zusammen Fr. 529.30]) festgesetzte Entschädigung auszurichten. Die dem amtlichen Verteidiger ausgerichtete Entschädigung (Fr. 7'262.00) ist vom Beschuldigten zu 1/2 mit Fr. 3'631.00 zurückzufordern, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO). 12.2. Entschädigung der Privatklägerschaft 12.2.1. Entschädigung der Privatklägerin 4 Die Privatklägerin 4 liess zwar durch ihre Anwältin einen Antrag auf Ent- schädigung stellen. Gemäss Art. 433 Abs. 2 StPO hat indes die Privatklä- gerschaft ihre Entschädigungsforderung zu beziffern und zu belegen. Kommt sie dieser Pflicht nicht nach, so tritt die Strafbehörde auf den Antrag nicht ein. Da die Privatklägerin 4 ihre Entschädigungsforderung weder be- ziffert noch belegt hat, ist auf ihren Antrag nicht einzutreten. 12.2.2. Entschädigung der unentgeltlich vertretenen Privatklägerin- nen 3 und 5 Den Zivil- und Strafkörperinnen 3 und 5 wurde im vorinstanzlichen Verfah- ren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt. Praxisgemäss gilt die

unentgeltliche Rechtspflege auch für das Berufungsverfahren, solange sie nicht widerrufen wird (vgl. Art. 137 StPO). Den unentgeltlichen Rechtsvertreterinnen der Zivil- und Strafklägerinnen 3 und 5 sind somit die Kosten der Vertretung vor Berufungsinstanz aus der Staatskasse zu ersetzen. Nachdem die Berufung im Februar 2017 angemeldet worden ist, gelangt in dieser Instanz § 9 AnwT in der seit 1. Januar 2016 geltenden Fassung zur Anwendung. Mithin greift im Berufungsverfahren eine vom Aufwand abhängige Honorarbemessung zu einem Stundenansatz von Fr. 200.00 (§ 9 Abs. 3bis AnwT). Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3 hat keine Kostennote eingereicht. Entsprechend hat das Obergericht den anwaltlichen Aufwand nach seinem pflichtgemässen Ermessen zu schätzen. Ihr Aufwand belief sich im Rechtsmittelverfahren – soweit ersichtlich – auf ein Minimum, weshalb ein zu entschädigender Zeitaufwand von 3 Stunden als angemessen erscheint. Gemäss § 9 Abs. 3bis AnwT beträgt der massgebliche Stundenansatz – wie gesagt – Fr. 200.00, womit sich die Entschädigung auf Fr. 600.00 beläuft. Zusätzlich ist praxismässig eine Spesenpauschale von 3%, mithin Fr. 18.00, zu veranschlagen. Insgesamt ergibt sich

- 87 - somit ein Total von Fr. 667.45 (inklusive MwSt. von Fr. 49.45 zum bis 31. Dezember 2017 geltenden Satz von 8%, da der Aufwand mutmasslich vorwiegend im Jahr 2017 angefallen sein dürfte). Die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 5 machte mit Kostennote vom 11. Juni 2018 einen Aufwand für das obergerichtliche Verfahren in der Höhe von 3 Stunden und 55 Minuten (=3.9166 h) à Fr. 200.00 sowie Barauslagen in Höhe von Fr. 15.30 geltend. Der zeitliche Aufwand erscheint der Bedeutung und dem Umfang der vorliegenden Strafsache als angemessen. Demgegenüber scheint der Honorarnote ein Berechnungsfehler zu Grunde zu liegen, weist die Vertreterin doch für die 3.91 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 200.00 einen offensichtlich falschen Betrag von Fr. 933.30 – statt korrekterweise Fr. 783.35 – aus. Nicht nachvollziehbar ist sodann die Berechnungsweise der mit Fr. 15.30 ausgewiesenen Auslagen. Zu den Portokosten in der Höhe von Fr. 7.30 kommen 10 Fotokopien, welche gemäss § 13 Abs. 3 AnwT mit je Fr. 0.50, mithin mit zusammen Fr. 5.00, zu veranschlagen sind. Daraus ergeben sich Auslagen in der Höhe von Fr. 12.30. Entsprechend ist die Obergerichtskasse anzuweisen, das Honorar von Fr. 783.35 zuzüglich Fr. 12.30 Barauslagen und die Mehrwertsteuer von Fr. 63.15 (8 % Mehrwertsteuer für die Leistungen und Auslagen bis 31. Dezember 2017 und 7.7 % für Leistungen und Auslagen ab 1. Januar 2018), insgesamt Fr. 858.80, an die unentgeltliche Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 5 auszubehalten. Nachdem es sich bei den Zivil- und Strafklägerinnen 3 und 5 um Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes handelt, besteht gemäss Art. 30 Abs. 3 OHG bei beiden keine Rückerstattungspflicht der Kosten für ihre unentgeltliche Vertretung. Wie bereits dargelegt, kommt auch eine Kostenaufgabe an den Beschuldigten gemäss Art. 426 Abs. 4 StPO aufgrund seiner schlechten finanziellen Verhältnisse nicht in Frage (vgl. oben E. 11.5.3.).

E. 11.5

Im Übrigen werden die Anträge der Zivil- und Strafklägerin 4 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 12. 12.1. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 5, E., eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. November 2012 zu bezahlen. 12.2. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 5, E., Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'422.00 sowie eine Umtriebsentschädigung in der Höhe von Fr. 371.40, je zuzüglich Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016 zu bezahlen. 12.3. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Zivil- und Strafklägerin 5 aus dem

eingeklagten Ereignis für zukünftige Forderungen im Zusammenhang mit den beurteilten Straftaten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Zivil- und Strafklägerin auf den Zivil- weg verwiesen.

- 91 - 12.4. Der Zivil- und Strafklägerin 5, E., wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Frau lic. iur. Bibiane Egg, Rechtsanwältin, Zürich als ihre unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt. 12.5. Im Übrigen werden die Anträge der Zivil- und Strafklägerin 5 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 13

Über das Haftentlassungsgesuch hat das Obergericht mit separatem Beschluss vom 6. Juni 2018 entschieden und dieses abgewiesen. Demnach bleibt der Beschuldigte im Hinblick auf ein allfälliges Beschwerdeverfahren vor Bundesgericht in Sicherheitshaft. Das Obergericht beschliesst: Das Berufungsverfahren wird im Umfang der von der Zivil- und Strafklägerin 1 mit Eingabe vom 20. Dezember 2016 angemeldeten Berufung als durch Rückzug erledigt abgeschlossen.

- 88 - Das Obergericht erkennt: 1. Die Berufung wird teilweise gutheissen und das Urteil wie folgt neu gefasst: 1. Das Verfahren wird infolge Verjährung eingestellt in Bezug auf den Vorwurf - der Ausnützung der Notlage i.S.v. Art. 193 Abs. 1 StGB zum Nachteil von A. (Anklageziffer 1), - der Ausnützung der Notlage i.S.v. Art. 193 Abs. 1 StGB zum Nachteil von B. (Anklageziffer 2), - der sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C., begangen im April 2001 (Zusatzanklageziffer 2.1) sowie zwischen April 2001 und 06.12.2001 (Zusatzanklageziffer 2.2), - der mehrfachen Ausnützung der Notlage i.S.v. Art. 193 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D. (Zusatzanklageziffer 3.1). 2. Der Beschuldigte wird freigesprochen - vom Vorwurf der Drohung i.S.v. Art. 180 StGB (Zusatzanklageziffer 2.6) - teilweise vom Vorwurf der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von E. (Zusatzanklageziffer 4.1). 3. Der Beschuldigte ist schuldig - der qualifizierten sexuellen Nötigung i.S.v. Art. 189 Abs. 3 StGB zum Nachteil von C. (Zusatzanklageziffer 2.4), - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von C. (Zusatzanklageziffern 2.2, 2.3), - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D. (Zusatzanklageziffern 3.2 und 3.4), - der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von D. (Zusatzanklageziffer 3.3), - teilweise der mehrfachen sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB zum Nachteil von E. (Zusatzanklageziffer 4.1), - der Nötigung gemäss Art. 181 StGB (Zusatzanklageziffer 2.5), - der Anstiftung zu falschem Zeugnis i.S.v. Art. 307 Abs. 1 i.V.m. Art. 24 Abs. 1 StGB (Zusatzanklageziffer 5). 4. Der Beschuldigte wird in Anwendung der in Ziff. 3 erwähnten Bestimmungen sowie gestützt auf Art. 40, Art. 47, Art. 49 Abs. 1 und 2 StGB bestraft - mit einer Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Solothurn vom 22. April 2009 für die bis zu diesem Zeitpunkt angeklagten Handlungen sowie - mit einer Freiheitsstrafe von 5 ¼ Jahren für die nach dem 22. April 2009 angeklagten Handlungen, d.h. insgesamt mit einer Freiheitsstrafe von 9 Jahren.

- 89 - 5. Die ausgestandene Untersuchungs- bzw. Sicherheitshaft von bislang 2'031 Tagen (14. November 2012 bis und mit 6. Juni 2018) wird dem Beschuldigten gemäss Art. 51 StGB auf die Freiheitsstrafe angerechnet. 6. Gestützt auf Art. 63 Abs. 1 StGB wird eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme angeordnet. 7. Folgende Gegenstände werden

dem Beschuldigten nach Rechtskraft des Entscheides zurückgegeben: - Schwarzer Ordner mit den Akten E. - Diktiergerät Sony inkl. Kassette - Kassette Sony - 2 DVD Sony - Diverse handschriftliche Notizen - Buchhaltungsunterlagen G. - Bestätigung Auszahlung Kinderzulagen C. - Box grün mit Aufschrift "Altar Meister [...]" inkl. 3 Gegenstände und 2 Batterien - Laptop "Asus" inkl. Ladekabel - Externe Harddisk Verbatim mit Datenkabel - Externe Harddisk Clickfree mit Datenkabel - Mobiltelefon Sony Ericsson inkl. Ladekabel - 6 handschriftliche Zettel

8. Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Zivil- und Strafklägerin 1, A., werden auf den Zivilweg verwiesen. 9. Die Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche der Zivil- und Strafklägerin 2, B., werden auf den Zivilweg verwiesen. 10. 10.1. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 3, C., eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 25'000.00 zuzüglich Zins zu 5 % seit 1. Januar 2007 zu bezahlen. 10.2. Der Beschuldigte wird verpflichtet, der Zivil- und Strafklägerin 3, C., Schadenersatz in der Höhe von Fr. 1'072.70 zuzüglich Zins zu 5 % seit 6. Dezember 2016 zu bezahlen. 10.3. Es wird festgestellt, dass der Beschuldigte gegenüber der Zivil- und Strafklägerin 3 aus dem eingeklagten Ereignis für zukünftige Forderungen im Zusammenhang mit den beurteilten Straftaten dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig ist. Zur genauen Feststellung des Umfangs des Schadenersatzanspruches wird die Zivil- und Strafklägerin auf den Zivilweg verwiesen.

- 90 - 10.4. Der Zivil- und Strafklägerin 3, C., wird die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt und Frau Dr. iur. Yvonne Meier, Rechtsanwältin, Baden als ihre unentgeltliche Rechtsvertreterin eingesetzt. 10.5. Im Übrigen werden die Anträge der Zivil- und Strafklägerin 3 abgewiesen, soweit darauf einzutreten ist. 11.

E. 13.1

Die Verfahrenskosten bestehen aus: a) der Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.00 b) der Anklagegebühr von Fr. 8'000.00 c) den Kosten für die amtliche Verteidigung von Fr. 92'771.20 d) den Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Zivil- und Strafklägerin 3 von Fr. 14'348.80 e) den Kosten für die unentgeltliche Verbeiständung der Zivil- und Strafklägerin 5 von Fr. 11'081.45 f) den Kosten für Gutachten von Fr. 60'141.00 g) den Spesen von Fr. 1'056.10 h) andere Auslagen Fr. 1'717.90 Total Fr. 194'116.45

E. 13.2

Dem Beschuldigten werden die Gebühren gemäss lit. a und b sowie die Kosten gemäss lit. f bis h im Gesamtbetrag von Fr. 75'915.00 zu 3/4, d.h. mit Fr. 56'936.30, auferlegt.

E. 13.3

Die Gerichtskasse wird angewiesen, dem amtlichen Verteidiger des Beschuldigten dessen richterlich genehmigtes Honorar von Fr. 92'771.20 (inkl. MwSt. und Auslagen) zu entrichten (Kosten gemäss lit. c). Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Aargau die Kosten für die amtliche Verteidigung zu 3/4 mit Fr. 69'578.40 zurückzubezahlen, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 13.4

Die Gerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafklägerin 3, Dr. iur. Yvonne Meier, Rechtsanwältin, Baden, die richterlich auf Fr. 20'595.60 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzte Entschädigung zu entrichten (Kosten gemäss lit. d). Der Beschuldigte ist verpflichtet, dem Kanton Aargau die Kosten für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin zurückzuzahlen, sobald es seine

wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben.

E. 13.5

Die Gerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafkägerin 5, lic. iur. Bibiane Egg, Rechtsanwältin, Zürich, die richterlich auf Fr. 18'352.30 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzte Entschädigung zu entrichten (Kosten gemäss lit. e).

- 92 -

E. 14

Über die Tragung der Vollzugskosten, unter Einschluss der Kosten der erstandenen und auf die Strafe angerechneten Untersuchungs-/Sicherheitshaft, entscheidet die Vollzugsbehörde. 2. Die obergerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus der Gerichtsgebühr von Fr. 5'000.00 und den Auslagen von Fr. 1'318.00, zusammen Fr. 6'318.00, werden dem Beschuldigten zu 1/2 mit Fr. 3'159.00 auferlegt. Der Rest wird auf die Staatskasse genommen. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten, lic. iur. Alain Joset, Advokat, Liestal, wird mit Fr. 7'262.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Staatskasse entschädigt. Die Entschädigung wird vom Beschuldigten zu 1/2 mit Fr. 3'631.00 zurückverlangt, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben. 4. Auf die Entschädigungsforderung der Privatklägerin 4 wird nicht eingetreten. 5. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafkägerin 3, Dr. iur. Yvonne Meier, Rechtsanwältin, Baden, die richterlich auf Fr. 667.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzte Entschädigung zu entrichten. 6. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, der unentgeltlichen Rechtsvertreterin der Zivil- und Strafkägerin 5, lic. iur. Bibiane Egg, Rechtsanwältin, Zürich, die richterlich auf Fr. 858.80 (inkl. Auslagen und MwSt.) festgesetzte Entschädigung zu entrichten. Zustellung an: [...] Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Strafsachen (Art. 78 ff., Art. 90 ff. BGG) Gegen Entscheide, die das Verfahren abschliessen, kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheides an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden (Art. 44 Abs. 1, Art. 78, Art. 90, Art. 100 Abs. 1 und Art. 112 Abs. 1 BGG). Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen (Art. 42, Art. 100 Abs. 1 BGG).

- 93 - Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich eine Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG). Für die Beschwerdelegitimation ist Art. 81 BGG massgebend. Aarau, 6. Juni 2018
Obergericht des Kantons Aargau Strafgericht, 1. Kammer
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: Bürgi Andres

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.